Die clausula rebus sic stantibus im Völkerrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät
der Königlichen Universität zu Breslau

vorgelegt
von

Max Knoefel
Referendar in Neisse.

Breslau 1908
Druck von Grass, Barth & Comp. (W. Friedrich) 534

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Geh. Justizrat Professor Dr. Brie.
Korreferent: Geh. Justizrat Professor Dr. Gretener.
Dekan: Geh. Justizrat Professor Dr. Fischer.

Inhaltsverzeichnis.

A. Einleitung: Zweck der Abhandlung.

B. Ausführung: Die clausula rebus sic stantibus im Völkerrecht.

I. Historische Entwicklung bis zum 19. Jahrhundert.
   a) Vor Grotius,
   b) Grotius und seine Nachfolger.

II. Die clausula rebus sic stantibus in der Theorie nach dem heutigen Stande der Wissenschaft.
   a) Die Bestandteile der Klausel,
   b) Gründe für die Klausel,
   c) Gefährlichkeit der Klausel.

III. Die clausula rebus sic stantibus in der völkerrechtlichen Praxis. (Historische Beispiele.)

C. Schluß: Rückblick auf das Ergebnis der Ausführungen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548206_0115

A. Einleitung.

Die völkerrechtlichen Verträge verlieren ihre Geltung und erlöschen

1. durch Erfüllung d. h. Leistung des im Vertrage verabredeten Gegenstandes,
2. durch den Eintritt einer Resolutivbedingung,
3. durch den Ablauf der vertragsmäßig im voraus festgesetzten Frist,
4. durch den übereinstimmenden Entschluß der Parteien, den Vertrag aufzulösen (gegenseitige Kündigung),
5. durch einseitige Kündigung einer Partei, vorausgesetzt, daß eine solche Kündigung nach dem Vertrage zulässig ist,
6. durch Verzicht seitens des Berechtigten,
7. durch Unmöglichkeit der Erfüllung, sei es
   a. infolge des Unterganges des Vertragsobjektes oder
   b. infolge des Unterganges des berechtigten oder verpflichteten Subjekts.

Dies sind die allgemein anerkannten Erlöschungsarten. Ihnen stellt die herrschende Meinung noch zwei weitere Endigungsgründe zur Seite, deren Geltung in der Wissenschaft allerdings heiß umstritten ist, nämlich: den Ausbruch eines Krieges zwischen den kontrahierenden Staaten und den Eintritt einer Änderung in den zur Zeit des Vertragsabschlusses obwaltenden Verhältnissen. Hinsichtlich des letzteren nimmt die Doktrin an, daß bei Eingehung eines Vertrages der manchmal wohl zum Ausdruck

gebrachte, meist aber unausgesprochene Gedanke den Parteiabmachungen zugrunde liegt: Die vereinbarten Bestimmungen sollen ihre Wirksamkeit nur solange behalten, als die gegenwärtig maßgebenden Umstände nicht eine (wesentliche) Änderung erfahren. Dieser reservatio, dieser Klausel, die gewissermaßen jedem Vertrage stillschweigend innewohnen soll, hat die Wissenschaft unter Bezug auf ihren Inhalt den Namen „clausula rebus sic stantibus" gegeben.

Sie ist, wenn man ihre Entstehung betrachtet, aus der Erwägung der Parteien hervorgegangen, eine Änderung der Verhältnisse könne auch zum Nachteile ausschlagen, und aus dem Bestreben, eine Schädigung der eigenen Interessen nach Möglichkeit zu vermeiden. Dieses Bestreben läßt sich indessen nicht immer mit der gewissenhaften Beobachtung der Traktatsbestimmungen in Einklang bringen, und eine Kollision zwischen Vertragstreue und Interesse ist darum gar nicht selten. Das letztere Motiv, das der Interessenförderung, ist aber meist das stärkere und beeinflußt die Handlungsweise der Staaten in ungleich höherem Maße als das erstere. Die Treue tritt daher dann nur zu oft an die zweite und das Interesse an die erste Stelle. Sagt doch schon Seneca: „Vix unquam, nisi cum expedit, fides[1])."

Die in einem Falle des Interessenkonfliktes meist erfolgende Kündigung des Vertrages wird aber rechtlich zu begründen gesucht, und hier ist die Theorie der Praxis zu Hilfe gekommen und hat die clausula rebus sic stantibus als rechtlichen Vertragsaufhebungs-, bezw. Kündigungsgrund aufgestellt.

Der Zweck der vorstehenden Abhandlung soll nun sein, zu untersuchen, ob die clausula rebus sic stantibus

[1]) Seneca: „de tranquillitate animi" cap. XV.

rechtlichen Einfluß auf internationale Verträge ausüben kann, ob ihr der von der herrschenden Meinung beigelegte Rechtscharakter tatsächlich zukommt.

B. Die clausula rebus sic stantibus im Völkerrecht.

I. Historische Entwicklung bis zum 19. Jahrhundert.

a. Vor Grotius.

Der der clausula rebus sic stantibus zugrunde liegende Gedanke ist uralt. Wir finden ihn bereits bei griechischen und römischen Schriftstellern des Altertums. So sagt Polybius an einer Stelle[1]): Wenn bei einem Vertrage die späteren Verhältnisse die nämlichen seien wie bei dem Abschluß desselben, so müsse man ihn halten, wenn sie sich aber völlig geändert hätten, so dürfe man sich die Sache noch einmal von neuem überlegen.

Auch **Cicero** beschäftigt sich in seinem Werke „de officiis"[2]) des näheren mit dem Einfluß der veränderten Verhältnisse auf die Gültigkeit der Verträge. Er sucht die Lösung des Problems auf der Grundlage der von ihm aufgestellten „fundamenta iustitiae" zu finden: „primum ut ne cui noceatur, deinde ut communi saluti serviatur." Diese Grundsätze veranlassen ihn dazu, den veränderten Umständen einen außerordentlich weitgehenden Einfluß auf die Wirksamkeit der Verträge beizumessen. Denn er

---

[1]) Polybius, Historiae (Ἱστορίαι), IX. Buch, Cap. 37: „τοῦτο δ'ἦν, εἰ μὲν ὡμάωται τὰ πράγματα νῦν καὶ καθ' οὓς καιροὺς ἐποιεῖσθε τὴν πρὸς ἐκείνους συμμαχίαν, διότι δεῖ μένειν καὶ τὴν ὑμετέραν αἵρεσιν ἐπὶ τῶν ὑποκειμένων. — εἰ δ'ὅλοσχερῶς ἠλλοίωται, διότο δίκαιόν ἐστι καί νῦν ὑμᾶς ἐξ ἀκεραίου βουλεύεσθαι περὶ τῶν παρακελευομένων."

[2]) Cicero, a. a. O. I, 10.

erklärt nicht nur solche Leistungsversprechen für hinfällig, welche für den Versprechensempfänger ohne Nutzen sind, sondern sogar diejenigen, durch deren Erfüllung der Versprechende, bezw. Leistende mehr Schaden als der Empfänger Nutzen haben würde[1]). Unerklärlich bleibt hierbei allerdings, wie Cicero diese Ausführungen mit dem Grundsatze der Vertragstreue in Übereinstimmung bringen will, den er an anderer Stelle gerade für die stärkste Grundlage des Staates erklärt[2]), wo er sagt: „Nulla res vehementius rem publicam continet quam fides."

Seneca stellt als Bedingung, unter der man einen Vertrag zu erfüllen brauche, einen Satz auf, der ebenfalls den Inhalt der Klausel wiedergibt: „omnia esse debent eadem, quae fuerunt, cum promitterem, ut promittentis fidem teneas"[3]). Nach ihm ist es allerdings ein Vertragsbruch, wenn man das Versprochene nicht leistet, obwohl noch alles sich in demselben Zustande befindet wie zur Zeit der Abgabe des Versprechens. Hat sich aber etwas geändert, so hat man das Recht, sich die Sache nochmals zu überlegen.

Ihren eigentlichen Ursprung hat indessen die Klausel im **Corpus Iuris.** In den Digesten ist in lib. 46, 3 fr. 38 ein Excerpt aus dem 7. Buche der „Quaestiones" des Africanus zur Aufnahme gelangt, wo der Einfluß der Statusänderung auf die Gültigkeit der Verträge behandelt wird. Ein solutionis adjectus erleidet nach der Stipulation eine capitis deminutio (er läßt sich z. B. adoptieren, wird Sklave oder dergl.) und erhält darauf Zahlung. Nach der

---

[1]) Cicero, a. a. O. I, 10: „Nec promissa igitur servanda sunt ea, quae sint iis, quibus promiseris inutilia, nec, si plus tibi ea noceant, quam illi prosint, cui promiseris."

[2]) Cicero a. a. O. II. prope fin.

[3]) Seneca, de beneficiis lib. IV. c. 35.

Meinung des Africanus ist in diesem Falle die Zahlung ungültig, da die Stipulation stillschweigend die Bedingung enthalte: Wenn der adjectus in demselben Rechtszustande verbleibe. Das ist diejenige Stelle des Corpus iuris, die am deutlichsten auf die clausula rebus sic stantibus hinweist[1]). Und tatsächlich haben in ihr späterhin manche Juristen den Ausgangspunkt der Klauselehre zu finden geglaubt[2]). So nahe dies indessen schon nach dem Wortlaut der Dig. l. 46 3 fr. 38 liegt, der wirkliche Ursprung der Klausel ist nicht hier, sondern in der von Neratius herrührenden Stelle Dig. 12, 4 fr. 8 zu suchen. Deren Inhalt ist folgender: Eine noch unmündige Person hat eine Ehe geschlossen, und es ist eine dos bestellt worden. Daraufhin entscheidet Neratius: „donec autem in eodem habitu matrimonii permanent, non magis id repeti possit, quam quod sponsa sponso dotis nomine dederit, donec maneat inter eos adfinitas: quod enim ex ea causa nondum coito matrimonio datur, cum sic detur tamquam in dotem perventurum, quamdiu pervenire potest, repetitio eius non est.“ An dieser Stelle setzt die Glosse ein, wie Pfaff nachweist[3]). Sie bemerkt zum Schlußsatze: „Si istud „potest“ extendatur (ut dialectici dicunt), quamdiu uterque vivit, etiam misso repudio non esset repetitio, nam semper possibile est, quod fiat hoc matri-

---

[1]) Als ähnliche Stellen seien noch angeführt: Dig. de leg. III. (32), 49, 6; l. 45, 1 fr. 98; l. 46, 3 fr. 82; l. 45, 1 fr. 56, und im Codex: de revoc. donat. l. 8.

[2]) z. B. F. Koch: „Das Recht d. Forderungen nach gemeinem u. nach preußischem Recht“. II. § 137, S. 460.

[3]) Es ist das Verdienst des österreichischen Gelehrten Leopold Pfaff, in seiner Schrift: „Die Klausel rebus sic stantibus in der Doktrin und der österr. Gesetzgebung“ (in der „Festschrift zum 70. Geburtstage Jos. Ungers“) als erster den Nachweis geführt zu haben, daß die genannte Klausel nicht aus der Stelle l. 46, 3 fr. 38 der Digesten, sondern aus l. 12, 4 fr. 8 herzuleiten ist, vgl. a. a. O. S. 223 ff.

monium. Sed certe non extendimus, sed secundum praesens iudicamus, et rebus sic se habentibus loquimur . . . seu donec alter eorum alias contraxerit."

Diese Glosse wurde wieder von den Postglossatoren, Bartolus, Baldus und anderen, kommentiert. Die Klausel nahm man aber anfangs fast nur bei allgemein gehaltenen Verzichtserklärungen an und hob sie nur in diesem Sinne in den loci communes unter dem Schlagwort „clausula rebus sic stantibus" hervor[1]). Erst später dehnte man ihr Anwendungsgebiet auch auf alle anderen Arten von Willenserklärungen und sonstigen Akte von Rechtserheblichkeit aus[2]). Da es sich aber hierbei lediglich um privatrechtliche Fragen handelt, so ist an dieser Stelle nicht näher darauf einzugehen.

Verfolgen wir jetzt den Werdegang der Klausel im Völkerrecht. Diese Rechtsdisziplin war bis um die Wende des 15. Jahrhunderts noch nicht über die Anfangsgründe ihrer Entwicklung hinausgekommen. Zusammenhängende und eingehende Werke fehlten ihr im Mittelalter wie schon im Altertum vollständig. Völkerrechtliche Fragen jener Zeit wurden von den mittelalterlichen Juristen im Anschluß an Sätze des römischen und kanonischen Rechts entschieden. Zu Beginn der neueren Zeit beherrschte die Literatur des Macchiavellismus das Völkerrecht und beeinflußte es in nicht gerade günstiger Weise.

Macchiavelli (1469—1527) behandelt im 18. Kapitel seines „Principe" das Thema: Inwiefern ein Fürst sein Wort halten muß, und streift dabei auch den Gedanken der Klausel, ohne allerdings letztere namentlich zu

---

[1]) Pfaff a. a. O. S. 228 weist auf die loci communes des Bredecordius hin.

[2]) Pfaff a. a. O. S. 229 zitiert u. a. hier Tiraquellus, der sagt: et hoc quidem perpetuum est in omnibus actibus et dispositionibus, ut scilicet semper intelligantur **rebus sic stantibus.**

erwähnen. Er sagt nämlich: „Non può, per tanto, uno signore prudente né debbe osservare la fede, quando tale osservanzia li torni contro e che sono spente le cagioni che la feciono promettere[1]." Interessant ist die Begründung, die Macchiavelli seinen Ausführungen zuteil werden läßt. Er folgert nämlich: Wären die Menschen alle gut, so würde dieser Rat keinen Wert haben, da sie aber nicht viel taugen und selber ihr Wort nicht halten, so braucht man es auch ihnen gegenüber nicht zu halten. Einem Fürsten insbesondere wird es ja gegebenenfalls nie an Vorwänden fehlen, seinen Wortbruch zu beschönigen. Er darf überhaupt alles tun, wenn er nur den Schein wahrt[2]).

Der spanische Jesuit **Franciscus Suarez** (1548—1617), der neben Albericus Gentilis größte „Vorgrotianer" behandelt die Frage unter rein staatsrechtlichen Gesichtspunkten. Wenn seine Ausführungen auch für das Völkerrecht von wenig oder gar keiner Bedeutung sind, so mögen sie doch zur Beleuchtung der historischen Ent-

[1]) Macchiavelli: Il Principe. C. XVIII. S. 80.

[2]) Mit großer Entschiedenheit tritt Friedrich der Große in seinem 1740 erschienenen „Antimacchiavell" der Macchiavellischen Lehre entgegen. Von seinen Einwendungen gegen das hier in Frage kommende 18. Kapitel des „Principe" seien nur die folgenden hier wiedergegeben: Abgesehen von Ehrenhaftigkeit und Tugend, die das Macchiavellische Prinzip selbstverständlich ausschließen, ist es nach Friedrich dem Großen vor allem die Rücksicht auf das Interesse der Fürsten selbst, welche eine derartige Politik verbietet. Denn: „ils ne dupent qu'une fois, ce qui leur fait perdre la confiance de tous les princes" (Friedrich II. „Anti-Macchiavell ou Examen du Prince de Macchiavell", nach einer Originalhandschrift herausgegeben Hamburg 1834. Cap. XVIII. S. 130). Allerdings gibt Friedrich der Große zu, daß auch Fälle vorkommen können, wo ein Fürst sich vor der unabwendbaren Notwendigkeit sieht, seine Verträge brechen und von seinen Bündnissen zurücktreten zu müssen. Dann muß er dies aber tun „en bonne manière, en avertissant ses alliés à temps, et non sans que le salut de ses peuples et une très grande nécessité ne l'y obligent" (Kündigungspflicht, Notrecht).

wicklung der clausula rebus sic stantibus im allgemeinen hier angeführt werden. Auch Suarez läßt sich in seinem Werke: „de Deo ac Deo Legislatore" bei Erörterung der Frage: Quando et ex quibus causis possit lex abrogari [1]), im wesentlichen von Zweckmäßigkeitsrücksichten leiten. Nach seiner Ansicht braucht die Veränderung in den Verhältnissen nicht einmal so groß zu sein, daß sie das betreffende Gesetz ungerecht oder wertlos macht. Es genügt vielmehr für die Zulässigkeit der Aufhebung einer Gesetznorm schon, daß sie zu streng oder weniger nützlich geworden ist und daß man sich durch ihre Aufhebung wieder bedeutendere Vorteile verspricht oder doch wenigstens größere Nachteile vermeiden kann [2]). Allerdings muß zu einem solchen (nach Suarez rechtmäßigen) Aufhebungsgrund noch eine gewisse Dringlichkeit treten, da ersterer für sich allein nur eine vorläufige Außerkraftsetzung des Gesetzes rechtfertigen würde. Indessen ist im allgemeinen auch die Aufhebung eines gerechten Gesetzes an sich nicht unrechtmäßig, wenn nur das spätere besser und nützlicher ist; denn: „iustum etiam potest omitti vel mutari propter magis iustum, sicut aliquid etiam potest omitti, quamvis non sit inutile, propter aliud utilius."

Der eigentliche Begründer der Völkerrechtswissenschaft ist der Holländer **Hugo de Groot.** Ihm dankt das ius inter gentes einen gewaltigen Fortschritt in seiner Entwicklung. Das zeigt sich auch bei der Behandlung der clausula rebus sic stantibus. Grotius ist der erste,

[1]) Suarez a. a. O. lib. VI. „de interpretatione, cessatione et mutatione legis humanae", cap. XXV.

[2]) a. a. O. l. VI. cap. XXV. S. 429: „Non est autem necessarium, hanc rerum mutationem tantam esse, ut legem effecerit aut iniustam aut prorsus inutilem, sed satis est, ut vel nimis rigorosa vel minus utilis esse videatur, seu quod maior fructus ex eius revocatione speretur, vel quod majora pericula aut mala illo modo eviténtur".

der sich gegen die herrschende Lehre ausspricht, daß Rechtsgeschäften und insbesondere Verträgen die genannte Klausel innewohne[1]). Aber auch er läßt hinterher so viele Ausnahmen zu, daß von dem anfangs erhobenen entschiedenen Widerspruch schließlich nicht allzuviel übrig bleibt. Von dem Gesichtspunkt billiger Auslegung ausgehend[2]), kommt er nämlich zu dem Schlusse, daß man sich nicht an die Worte des Geschäftes zu halten brauche, wenn ihre Befolgung nach billigem Ermessen zu schwer und unerträglich sei. Deshalb dürfe z. B. der Commodant die verliehene Sache schon vor Ablauf der vereinbarten Leihfrist zurückfordern, wenn er sie selbst notwendig brauche; darum sei, wer einem Genossen Hilfe versprochen habe, nicht zur Erfüllung seines Versprechens verpflichtet, wenn ihm selbst zuhause Gefahr drohe; und deshalb sei ferner unter Gewährung von Zoll- und Steuerfreiheit nur die von den regelmäßigen Abgaben dieser Art zu verstehen, nicht aber von den außerordentlichen, die der Staat nur in seiner höchsten Not erhebe und dann nicht entbehren könne. In der größten Not fallen nach Grotius übrigens sämtliche Verpflichtungen hinweg: „Humana iura omnia ita esse comparata, ut non obligent in summa necessitate[3])."

Grotius führt auch ein historisches Beispiel an: Als Titus von seinem Vater zu Galba geschickt wurde, um

[1]) Hugonis Grotii: „de iure belli ac pacis libri tres". liber II. cap. XVI, § 25 No. 2: „Solet et hoc disputari an promissa in se habeant tacitam conditionem, si res maneant, quo sunt loco. Quod negandum est, nisi apertissime pateat, statum rerum praesentem in unica illa ratione inclusam esse, quam diximus". Mit den letzteren Worten nimmt Grotius Bezug auf lib. II. cap. XVI. § 23; dort führt er nämlich aus: der Inhalt eines Versprechens, dessen Beweggrund feststeht, dürfe nicht für sich allein, sondern müsse nach seiner Übereinstimmung mit diesem Beweggrund beurteilt werden.

[2]) a. a. O. lib. II. cap. XVI. § 27 No. 1—3.

[3]) lib. II. cap. XVIII. No. 4 s. 6.

diesen zum Antritt seiner Herrschaft zu beglückwünschen, erfuhr er unterwegs, daß Galba bereits gegen Otho Krone und Leben verloren hatte. Sofort kehrte er um, da durch diese Vorgänge die Verhältnisse eine derartig veränderte Gestalt angenommen hatten, daß der ganze Inhalt und Zweck der Gesandtschaft hinfällig geworden war. Dieses Beispiel paßt jedoch nicht, da es sich um Unmöglichkeit der Erfüllung, nicht um die clausula rebus sic stantibus handelt.

Bei der Autorität, die Grotius zu seiner Zeit genoß, war es selbstverständlich, daß sein Widerspruch gegen die herrschende Lehre nicht unbeachtet blieb. So folgten seiner Ansicht insbesondere **Samuel Freiherr von Pufendorf**[1]), (1632—1694) und **Johann Schilter**[2]). Ersterer beschränkte sich freilich nur auf ein fast wörtliches Abschreiben der Stelle des Grotius[3]). Beide, Pufendorf und Schilter, weisen aber auf die Gefährlichkeit der Klauellehre hin, die nur zur Untergrabung von Treue und Glauben führen könne.

Derselben Meinung ist **Niklas Serlin** in seiner dem Schwedenkönig Karl XII. gewidmeten, kommentierten, deutschen Übersetzung des „ius belli ac pacis" des Grotius. Er deutet ebenfalls auf die Gefährlichkeit der clausula rebus sic stantibus hin, „indem wegen gewöhnlicher Unbeständigkeit der menschlichen Dinge allezeit etwas erdacht werden könne, wessentwegen man Pakten und Verabhandlungen brechen würde[4])," und verweist

[1]) Pufendorf: „de iure naturae et gentium libri octo".

[2]) Schilter: „Institutionum iuris publici romani-germanici libri duo". l. III. tit. 3. § 3.

[3]) a. a. O. l. V. cap. XII: „De interpretatione". § 20. Pufendorf hat nur nach „Id quod in genere est negandum", den Satz eingeschoben: „Nam cum haec conditio sit odiosa, utpote irritum reddens promissum, non facile est praesummenda, ubi non fuerit addita".

[4]) Des Hugo Grotii drei Bücher von Kriegs- u. Friedensrechten übersetzt von Niklas Serlin, Buch II. 16. Kap. § 25 No. 2 Anm. 1.

auf einen Ausspruch bei Livius (9. Buch 11 .Kap.), wo der Samniterfeldherr nach der Unterhandlung mit dem besiegten (in den caudinischen Pässen gefangenen) Römern diesen zuruft: „. . . . . nunquam causa defiet, cur victi pacto non stetis?“ und weiter: „Et semper aliquam fraudi speciem iuris imponitis.“

Für eine ziemlich weitgehende Anwendung der clausula rebus sic stantibus spricht sich hinwiederum **Colloredo** in seinen „Elementa iuris gentium“ aus [1]), der die genannte Klausel ohne Einschränkung bei allen Verträgen annimmt.

Dagegen steht **Heineccius**[2]) wieder auf dem Boden der Grootschen Theorie, die er allerdings weiter ausführt. Er unterscheidet nämlich zwischen einer wesentlichen Änderung in den Verhältnissen und einer unwesentlichen. Die erstere macht den Vertrag hinfällig, letztere dagegen nicht[3]).

Cocceji erwähnt in seinem Kommentar zum „ius belli ac pacis“ des Grotius[4]) die Klausel nur kurz insofern, als er sagt, nur eine wesentliche Veränderung der Umstände könne ein Rechtsgeschäft nichtig machen. Desto eingehender beschäftigt er sich aber mit ihr in seinen „Exercitationes curiosae“[5]). Dort findet sich eine

---

[1]) Colloredo a. a. O. lib. III. cap. VI § 22.

[2]) Heineccius: „Praelectiones academicae in Hugonis Grotii de iure belli ac pacis libros tres“, l. II, cap. XVI, § 25 No. 2.

[3]) In dieser Unterscheidung zeigt sich der Einfluß Cocceji's, den H. auch selbst erwähnt.

[4]) Henrici de Cocceji „Grotius illustratus seu Commentarii ad Hugonis Grotii de iure belli ac pacis libros tres“. T. II, cap. XVI. § 25 No. 2 Anm. d, e, f. Heinrich von Cocceji (1644—1719) ist der Vater von Friedrich d. Großen Großkanzler und Justizminister Samuel Freiherrn v. Cocceji.

[5]) Henrici de Cocceji: „Exercitationum curiosarum Volumen secundum, in quibus praecipua iuris gentium capita explicantur“. Disputatio XV S. 286. De clausula rebus sic stantibus; respondit Henricus Meier, Bremensis, a. 1699.

im Jahre 1699 abgehaltene Disputation, die eine ausführliche Monographie über die clausula rebus sic stantibus darstellt und diese weit genauer und von ganz anderen (neueren) Gesichtspunkten aus behandelt, als frühere Werke dies getan haben. Cocceji weist der Klausel, im Gegensatz zur herrschenden Lehre, auf dem Gebiete der obligatorischen Verträge nur eine bescheidene Rolle zu, prüft aber dann ihre Bedeutung nach allen Richtungen hin und für fast alle Zweige der Rechtsordnung: Völker-, Kirchen-, Zivil-, Lehen-, Straf- und Prozeßrecht. Auf den letzten beiden Rechtsgebieten verneint er ihre Geltung, auf allen anderen erklärt er sie aber, wenn auch in verschiedenem Umfange, für zulässig.

Coccejis Ausführungen gipfeln nun in folgendem: Die in der Klausel erwähnten „res" haben einen bestimmten Zustand, der sich aus einer großen Anzahl von Umständen zusammensetzt und infolgedessen in ebenso mannigfacher Art geändert werden kann. Es ist aber zu unterscheiden zwischen substantialia und accidentia status. Ändern sich die ersteren, so ist allerdings eine mutatio status vorhanden, welche aber nicht immer von Rechtserheblichkeit zu sein braucht. Darum ist weiter zu unterscheiden zwischen substantialia, die sich nur ad causae vel negotii constitutionem (wohin Verfasser die capacitas negotii conficiendi zählt) und solchen, die sich auch ad eius conservationem beziehen (wozu die capacitas rei possidendae gehört). Auch bei einer Änderung der accidentia ist wieder zu unterscheiden, ob die clausula rebus sic stantibus ausdrücklich beigefügt ist oder nicht. Ist sie beigefügt, so hebt jede Veränderung den Rechtsakt auf, es sei denn, daß die betreffende Änderung in gar keiner Beziehung zu demselben steht oder doch nur eine ganz geringfüge, untergeordnete Bedeutung für ihn hat. Ist sie dagegen nicht ausdrücklich beigefügt, so

bleibt in der Regel der Rechtsakt in voller Kraft bestehen. Dies gilt sogar dann, wenn anzunehmen ist, daß der eine Teil bei vorheriger Kenntnis der später eintretenden Veränderung nicht so verfügt haben würde. Der Unterschied zwischen der ausdrücklichen Hinzusetzung der clausula rebus sic stantibus und der nicht ausdrücklichen (d. h. der nur stillschweigenden Annahme derselben) äußert sich also — bei einer Änderung der accidentia — in ihrer Wirkung auf ein Rechtsgeschäft folgendermaßen: Ist die Klausel hinzugefügt, so macht jede eingetretene Veränderung die Disposition hinfällig, es sei denn, es ergebe sich klar, daß die Klausel sich auf diese Änderung nicht beziehen soll. Ist sie hingegen nicht hinzugesetzt, so bleibt das Rechtsgeschäft solange bestehen, bis zweifellos feststeht, daß diese Änderung seine Nichtigkeit zur Folge haben soll. Im ersteren Falle ist allerdings das Fortbestehen des Rechtsgeschäfts stets zu beweisen. Geschieht dies nicht, so gilt es als erloschen. Die Wirkung der Klausel ist, mag sie nun ausdrücklich beigefügt oder nur stillschweigend anzunehmen sein, im gegebenen Falle regelmäßig die, daß „extinguitur omnis effectus prioris status et res ipsa secundum praesentem statum diiudicatur et deciditur“ [1]).

Eine ausführliche Abhandlung über die clausula rebus sic stantibus hat auch der holländische Jurist **Cornelius**

[1]) Der Verfasser wendet die von ihm aufgestellten Regeln u. a. auch auf den Fürsten an, der die ihm zur Erhaltung und zum Wohle des Staates anvertraute Gewalt zu dessen Verderben mißbraucht und so ein Feind seines Landes und Volkes geworden ist. Sind in einem solchen Falle die Untertanen noch zu Treue und Gehorsam verpflichtet? Cocceji verneint dies mit dem Hinzufügen: „Tum fasces iterum redeunt ad populum“. Die höchste Gewalt geht wieder aufs Volk über, das einen solchen Pseudo-Fürsten sogar töten darf, wenn andere Mittel, ihn unschädlich zu machen, nicht mehr vorhanden sind. (Frage d. Erlaubtheit des Tyrannenmordes.)

van Bynkershoek (1673—1743) geschrieben unter dem Titel: „De servanda fide pactorum publicorum et an quae eorum tacitae exceptiones[1]).“ Bynkershoek ist durchaus Gegner der Klausel. Er verurteilt zunächst die Ansicht, daß diese allen Verträgen zugrunde liege und daß man infolgedessen nach der herrschenden Meinung vom Vertrage zurücktreten könne,

1. „si qua nova causa, satis idonea, obveniat,
2. si res eo deducta sit, unde incipere non potest,
3. si ipsa pactorum ratio cesset,
4. si necessitas ac utilitas rei publicae aliud flagitent.“

Er nennt diese Gründe „ruptae fidei velamenta“, Deckmäntel des Treubruchs. Sein Leitmotiv ist: „Pacta privatorum tuetur ius civile, pacta principum bona fides.“ Aufs entschiedenste bekämpft er daher die Ansicht Macchiavellis, des „magister nequitiae,“ und die eines gewissen Buddeus[2]), der den Satz aufstellt: „Pacta violare crimen est in privatae sortis homine. In principibus aut iis, qui rerum summae praesunt, frangere foedera pars prudentiae est.“ Bynkershoek verweist in seiner Polemik dann auf die Folgen einer derartig laxen Auffassung des Vertragsrechtes, das durch solche Lehren (wenn sie erst in die Praxis umgesetzt würden) schwer geschädigt und in seinen Grundlagen erschüttert würde, da gegenseitiges Mißtrauen der Vertragsparteien unausbleiblich eintreten müsse: „Quis princeps contraxerit cum principe, cuius Punica fides innotuit?“ Wie der eigene Nutzen, — „utilitas, iusti prope mater et aequi“ — gebiete, die Gesetze zu beobachten, da ein Staat ohne Ge-

[1]) Cornelius van Bynkershoek: „Quaestionum iuris publici libri duo“. l. II. cap. X.

[2]) Gemeint ist der Jenenser Theologie-Professor Johann Franz Buddeus, Verfasser v. „Philosophia practica“ u „Selecta iuris naturae et gentium 1704.

setze nicht bestehen könne, so gebiete auch der Nutzen den Vertretern der Staaten, die Verträge zu halten, da sie ohne das Institut der Verträge nicht auskommen könnten, die Verträge aber wiederum zwecklos seien, wenn ihre Erfüllung an der Treulosigkeit der Kontrahenten scheitere. Bynkershoek geht aber noch weiter. Nach ihm müssen die Verträge auch dann gehalten werden, wenn sie zum Nachteile, ja zum Verderben und Untergange des betreffenden Staates führen[1]). Denn die Tapferkeit der Bürger und der Segen des Glücks könnten auch einen dem Untergange nahen Staat wieder auf seine alte Höhe bringen, während „fides animam imitatur: unde exiit semel, nunquam revertitur".

Allerdings läßt Bynkershoek auch einige Ausnahmen von dem Grundsatze unbedingter Vertragstreue zu, jedoch nur solche „quas omnium gentium consensus probavit". So führt er folgendes Beispiel an: Derjenige, welcher einem Fürsten Hilfstruppen versprochen habe für den Fall, daß dieser angegriffen werde, brauche sein Versprechen nicht zu halten, wenn der betreffende Fürst selbst ohne rechtlichen Grund den Krieg heraufbeschworen habe. Nur sehr wenigen Ausnahmen aber will Bynkershoek Geltung eingeräumt wissen; denn es sei jedenfalls besser, „nullam exceptionem accipere quam earum numerum in tantum angere, ut regulam, quae fidem datam praestare iubet, tantum non evertant." Daß er mit seiner Ansicht in der Wissenschaft so ziemlich allein stehe und daß vor allem auch die Praxis sich gar nicht nach den von ihm vertretenen Anschauungen richte,

[1]) „At inquies, promissi praestatio rei publicae detrimentum saepe et perniciem secum trahet. Esto, forte et tunc utile erit fidem servare". Und: „Promissum igitur, si me audias, etiam tunc servandum, cum id servari rei publicae non expediat, imo periculosum sit".

darüber ist sich Bynkershoek selbst vollkommen klar. Rühmend hebt er dagegen als Ausnahme von der allgemein geltenden, verwerflichen Praxis das Edikt der Generalstaaten vom 28. Mai 1669 hervor, das eine unter dem Titel „Aawysing der Heilsame Politique gronden en Maximen van de Republicq van Holland en West-Vriesland" erschienene Schrift scharf verurteilte, deren Verfasser die Ansicht verteidigte, Staatsverträge seien nur solange zu halten, als sie Nutzen brächten.

Der Hallenser Philosoph **Christian Wolff** (1679—1754) handelt in seinem 1749 erschienenen „Ius gentium"[1]) über die Kollision zwischen der Pflicht eines Staates gegen sich selbst und der gegen andere Staaten. Wenn infolge der Veränderung der Verhältnisse eine solche Kollision eintritt, so geht nach seiner Entscheidung die Pflicht, die ein Staat gegen sich selbst hat, vor: „Si officium gentis erga se ipsam colliditur cum officio erga gentem aliam, officium gentis erga se ipsam vincit."

Nach des Genfer Professors **Johann Jacob Burlamaqui** (1694—1748) Meinung[2]) hat ein Fürst Gesetze aufzuheben bezw. abzuändern, sobald sie nutzlos und schädlich werden. Die Behauptung von der Ewigkeit der Gesetze erklärt er für eine „chose absurde". Die abgeschlossenen Verträge dagegen muß ein Fürst mit Rücksicht auf die Heiligkeit des Versprechens und Eides sowie die üblen Folgen (Krieg etc.), die eine Nichthaltung herbeiführen kann, stets treu und gewissenhaft erfüllen. Wechsel der Religion und Veränderung in der Regierungsform des betreffenden Staates haben auf die Dauer der Verträge keinen Einfluß. Burlamaqui hält also im Völkerrecht, im

[1]) Wolff: a. a. O. Cap. II § 206, S. 162.

[2]) Burlamaqui: „Principes du droit naturel et politique". Genf u. Kopenhagen. 1754/56. I. Cap. X § 14 u. II. Cap. IX § 3 ff.

Gegensatz zum Staatsrecht, die clausula rebus sic stantibus im allgemeinen nicht für zulässig.

Ebenso entscheidet der Württemberger **Johann Jacob Moser** (1704 –1785), der Verfasser des ersten zusammenhängenden Werkes über das positive Völkerrecht. Die Traktate erlöschen „nicht allemal durch Veränderung der Umstände, welche die Schließung derselben veranlaßt hatten[1])". Eine „dringende und große Gefahr kann die Nichthaltung eines Traktats, wo nicht rechtfertigen, doch wenigstens entschuldigen."

Die Ciceronianische Ansicht nimmt **Karl Eberhard Wächter** in seiner „Dissertatio de modis tollendi pacta inter gentes"[2]) wieder auf, indem er behauptet, ein Staat braucht Versprechen schon dann nicht zu erfüllen, wenn dies ihm mehr schadet, als dem anderen nützt.

Dagegen wird die Anwendbarkeit der clausula rebus sic stantibus auf Staatsverträge vollständig geleugnet von **J. Wolfgang Kipping** in seiner Schrift: „de tacita clausula rebus sic stantibus ad publicas conventiones non pertinente."

Für ihre unbedingteste Geltung spricht sich wiederum **Leonhard Dresch** (1786—1836)[3]) aus in dem Sinne: Jeder Vertrag, „der durch Änderung der Umstände aufgehört hat, zur Sicherheit zu führen oder diese gerade bedroht", ist nichtig, da er der Bestimmung der Staaten, „dem unveräußerlichen Urrecht auf Sicherheit," widerspricht.

1) Joh. Jacob Mosers: „Erste Grundlehren des jetzigen europäischen Völkerrechts in Friedens- u. Kriegszeiten." Nürnberg 1778. S. 206 § 62 u. 64, die übrigens nur ein Auszug aus seinen 1750 u. 1752 erschienenen „Grundsätzen des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts in Friedens- u. Kriegszeiten" ist.

2) a. a. O. §§ 28 ff. u. §§ 59—65.

3) Dresch: „Über die Dauer der Völkerverträge, eine gekrönte Preisschrift". Landshut 1808. § 78 (S. 192): „claus. reb. sic stantibus."

Ähnlich wie Wolff halten **Georg Friedrich von Martens**[1]) (1756—1821) und **Karl Heinrich Ludwig Poelitz**[2]) (1772 bis 1838) die Verletzung fremder Rechte — also auch die einseitige Aufhebung eines Vertrages — für gerechtfertigt für den Fall, daß bei dem betreffenden Staate eine Kollision zwischen vollkommenen Rechten gegen sich und gegen andere Staaten und die höchste Gefahr für sein ganzes politisches Dasein eintritt („Notrecht"). Poelitz verlangt in einem solchen Falle nachträglich eine billige Entschädigung des verletzten Staates.

An anderer Stelle spricht Poelitz[3]) sich für Zulassung der „in Verträgen, welche die Sicherheit betreffen, oft vorkommenden Redensart: rebus sic stantibus aus", ohne indessen seine Ansicht näher zu begründen. Er stellt aber als Endigungsgründe der völkerrechtlichen Verträge zwei auch als Veränderung der Verhältnisse anzusprechende Fälle auf, nämlich:

1. „die gänzliche Veränderung der Verfassungs- und Regierungsform im inneren Staatsleben, sobald die früher eingegangenen Verträge mit dieser Veränderung nicht vereinbar sind oder eine neue Regentendynastie die ehemals bestandenen Verträge nicht anerkennt und erneuert . . . .,
2. die wesentliche und durchgreifende Veränderung im Systeme des europäischen Gleichgewichts."

[1]) G. F. de Martens: „Précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage". 2. A. Göttingue. 1801. S. 89: „Toute fois le droit de propre conservation autorise la nation à s'écarter d'un traité qu'elle ne pourrait plus accomplir sans causer sa propre perte. Cette faculté est même une condition tacite de tous les traités et nommément des alliances".

[2]) „Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, dargestellt von K. H. L. Poelitz", 1. u. 5. Bd. Leipzig 1824. Bd. I. S. 86 u. Bd. V S. 146/47.

[3]) a. a. O. Bd. V. S. 184/85/86.

Für die Zulässigkeit der clausula rebus sic stantibus im allgemeinen erklären sich ferner **Theodor Schmalz** (1760—1831)[1]) und **Friedrich Saalfeld** (1785—1834)[2]). Ersterer erörtert dabei auch die Frage, wie zu verfahren ist, wenn sich der Erfüllung eines Vertrages große Schwierigkeiten in den Weg stellen. In diesem Falle meint er, ist ein Rücktritt im allgemeinen nicht zu billigen. Hier ist vielmehr nur eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Was aber hierunter zu verstehen ist, darauf geht er nicht näher ein. Saalfeld hält die Anwendung der Klausel für gerechtfertigt, wenn sich die Umstände in bezug auf den einen Teil gänzlich geändert haben.

Eine ziemlich eingehende Untersuchung über die clausula rebus sic stantibus hatte bereits vorher der Schweizer Publizist **Emmerich de Vattel** (1714—1767) in seinem 1758 erschienenen Werke: „Le droit des gens ou principes de la loi naturelle“ geliefert. Ein Anhänger Wolffs, wollte er dessen schematisches und steifes Werk „dem gebildeten Publikum mundgerecht machen,“[3]) in erster Linie, wie er auch selbst sagt, denjenigen, „qui sont à la tête des affaires“. Daher auch die Fülle der praktischen Beispiele, durch die er seine Ausführungen erläutert. Vattel steht auf dem Standpunkt: Die clausula rebus sic stantibus ist zulässig, sie ist in den Völkerrechtsverträgen — wenn nicht ausdrücklich, dann stillschweigend — enthalten. Zur Aufhebung eines Vertrages mittels derselben ist aber eine wesentliche Veränderung

1) Th. Schmalz: „Das europäische Völkerrecht in 8 Büchern“. Berlin 1817. S. 69, 66.

2) Saalfeld: „Handbuch d. positiven Völkerrechts“. Tübingen 1833. S. 182.

3) Rivier in Holtzendorffs „Handbuch d. Völkerrechts“. Bd. I: „Literarhistorische Übersicht d. Systeme u. Theorien d. Völkerrechts seit Grotius.“ S. 449.

in den Verhältnissen erforderlich. Und wesentlich ist nach ihm nur eine Veränderung solcher Umstände, welche den Abschluß des Vertrages herbeigeführt haben oder, negativ ausgedrückt: ohne welche der Vertrag nicht zustande gekommen wäre[1]). So kann beispielweise ein Fürst, der mangels eines Leibeserben einem anderen die Nachfolge in seinem Reiche versprochen hat, sein Versprechen ohne weiteres widerrufen, wenn ihm später noch ein Sohn geboren wird. Herrscher, die einem Bundesgenossen ihre Hilfe zur Erwerbung eines Nachbarstaates versprochen haben, sind zur Erfüllung dieses Versprechens nicht mehr verpflichtet, ja können sich sogar gegen ihn, zu seiner Bekämpfung, verbinden, wenn seine Macht so gewachsen ist, daß die Freiheit ganz Europas bedroht erscheint. Ein Fürst braucht ferner trotz Zusicherung einem anderen keine Hilfstruppen zu senden, wenn er diese zur Verteidigung seines eigenen Landes notwendig hat.

Diese im Völkerrecht geltende Theorie ist nach Vattel auch im Staatsrecht. auf die Gesetze. anwendbar: „Ce que nous disons des promesses, doit s'entendre aussi des lois."

Auch **Klüber** (1762—1837), zu seiner Zeit der beste Kenner und Schriftsteller des öffentlichen Rechts, läßt die rechtliche Wirksamkeit der Völkerverträge aufhören „bei wesentlicher Veränderung solcher Umstände. deren Dasein für die Wirksamkeit des Vertrages nach dem Willen beider Teile als notwendig vorausgesetzt war"[2]). Er rechnet zu solchen Umständen die Fortdauer der unabhängigen Selbständigkeit beider Teile. das Dasein einer

---

[1]) Vattel: a. a. O. § 296 S. 301: „Le seul état des choses à raison duquel la promesse a été faite, lui est essentiel, et le changement seul de cet état peut légitimement empêcher ou suspendre l'effet de cette promesse".

[2]) Johann Ludwig Klüber: „Europäisches Völkerrecht". 2. Aufl. revidiert, kommentiert u. ergänzt v. Dr. Karl Eduard Mohrstadt, Schaffhausen. 1851 § 165 S. 189.

bestimmten Staatsform oder eines Regenten aus einer bestimmten Familie; bei Subsidienverträgen ist Voraussetzung, daß der verpflichtete Teil der versprochenen Hilfsmittel nicht selber zur eigenen Verteidigung bedarf. Gleichgültig ist dabei nach ihm, ob die clausula rebus sic stantibus ausdrücklich oder stillschweigend in dem Vertrage enthalten ist[1]).

Wenn die Pflicht der Selbsterhaltung in Frage kommt, so tritt selbstverständlich jede andere Rücksichtnahme in den Hintergrund. Und es ist nach Klüber nicht als Rechtsverletzung aufzufassen, wenn ein Staat bei äußerst dringender Not die Kollision zwischen der Pflicht gegen andere Staaten und seiner Selbsterhaltung durch Verletzung der ersteren beseitigt. Klüber nennt diesen Fall „Notgunst" oder „Notrecht" und unterscheidet hiervon streng das sogenannte „Konvenienzrecht", das eine Verletzung der Pflichten gegen andere Staaten schon des bloßen Vorteils oder der Bequemlichkeit wegen zuläßt. Er verlangt außerdem, daß das Notrecht gegebenenfalls mit größter Schonung ausgeübt und der darunter leidende Staat nach Möglichkeit entschädigt wird[2]).

II. Die clausula rebus sic stantibus in der Theorie nach dem heutigen Stande der Wissenschaft.

a. Die Bestandteile der Klausel.

Bisher ist an der Hand der älteren völkerrechtlichen Literatur gezeigt worden, wie sich das Moment der veränderten Umstände in seiner Einwirkung auf internationale Verträge entwickelt hat. Wir haben gesehen, wie sich die früheren Theorien zu einer Annahme der clausula rebus sic stantibus stellten und wie die Meinungen

[1]) a. a. O. S. 165 Anm. a und b.

[2]) a. a. O. S. 53 § 54: . . . „Notgunst (favor necessitatis, ratio status [scilicet extraordinarii], raison d'état.)"

zwischen der äußersten Gegnerschaft, der konsequentesten Verneinung und der weitgehendsten Zulassung der genannten Klausel im völkerrechtlichen Vertragssystem hin und her schwankten. Dieselbe Erscheinung tritt uns in der neueren und neuesten Literatur entgegen. Auch heute noch treffen wir auf recht zahlreiche Variationen in der Auffassung der Klausel, und es stehen sich ausgesprochene Gegner[1]) und unbedingte Anhänger derselben scharf gegenüber. Indessen läßt sich eine Grundtendenz bei all den Schriftstellern, welche die Klausel nicht gänzlich aus dem Völkerrecht verbannt wissen wollen, kaum verleugnen. Kann doch, wie Bruno Schmidt[2]) treffend bemerkt, „in der Theorie eine internationale Harmonie noch immer weit eher erzielt werden, als es, wie das oft genug in greuliche Dissonanzen sich auflösende „Europäische Konzert" dartut, in der Praxis leider möglich ist". Diese Grundtendenz ist heute noch die nämliche, die wir oben bei den meisten Schriftstellern der früheren Jahrhunderte kennen gelernt haben. Sie läßt sich, in ihre Bestandteile zerlegt, etwa folgendermaßen ausdrücken: Zunächst muß irgend welche tatsächlich wahrnehmbare Veränderung von Umständen eingetreten sein. Diese Veränderung von Umständen übt dann eine Wirkung — und zwar eine rechtliche Wirkung — auf die Gültigkeit und das Fortbestehen von Verträgen aus. Und schließlich müssen die hierbei in Frage kommenden Verträge internationaler Natur sein.

[1]) Zu diesen gehören: Zorn, „Reichsstaatsrecht" I. S. 514 Anm. 47 und „Reich u. Reichsverfassung" S. 6, der allerdings überhaupt kein Völkerrecht und insbesondere keine rechtlich bindenden Staatsverträge anerkennt. Triepel, „Völkerrecht u. Landesrecht" S. 30. Anm. F. Störk, „Staatsverträge" im „Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts", herausgegeben von Stengel, 2. Bd. S. 525. Heilborn, „Völkerrecht" in in Holtzendorffs „Encyklopädie der Rechtswissenschaft", 2. Bd. S. 1042/43.

[2]) Bruno Schmidt: „Über die völkerrechtliche clausula rebus sic stantibus sowie einige verwandte Rechtsnormen" S. 14.

Das erste Moment ist — das geht schon aus dem Namen hervor — die Veränderung der Umstände. Welcher Art muß diese Veränderung sein, wenn sie einen rechtlichen Einfluß auf völkerrechtliche Verträge ausüben soll? Genügt hierzu jede beliebige Veränderung? Die letztere Frage wird in der gesamten neueren Völkerrechtsliteratur fast ausnahmslos verneint[1]). Die Umstände, die sich geändert haben, müssen vielmehr eine bestimmte Art und Beschaffenheit aufweisen. In der näheren Normierung dieser Beschaffenheit gehen indessen die Ansichten schon wieder auseinander. Soviel läßt sich aber jedenfalls feststellen, daß im allgemeinen zum mindesten eine wesentliche[2]) Veränderung gefordert wird. Eine

[1]) Gegenteiliger Ansicht scheint Fiore zu sein (vgl. „Trattato di diritto internazionale publico". Bd. 2 S. 350/51), der den Vertrag ganz allgemein durch den Eintritt neuer Tatsachen seine Wirksamkeit verlieren läßt: „La sospensione del trattato può essere la conseguenza di un fatto nuovo sopravenuto". Auch Hagens: „Staat, Recht und Völkerrecht", theoretisch wohl ein Gegner der Klausel, geht praktisch weit über das Geltungsgebiet derselben hinaus (vgl. S. 46 ff.). Er leugnet nämlich nicht nur den Rechtscharakter des internationalen Vertrages und infolgedessen die Möglichkeit einer durch Vertragsbruch begangenen Rechtsverletzung, sondern erklärt schließlich sogar auch den auf die clausula rebus sic stantibus gestützten Vertragsbruch für „nicht nur nicht unmoralisch, sondern geradezu für eine moralische Pflicht, wenn das Staatswohl es erfordert" (s. S. 55 ff.). Derartige, auf ganz falscher Grundlage beruhende Ausführungen bedürfen keiner weiteren Widerlegung. Der internationale Vertrag ist zweifellos ein Rechtsgeschäft, und daraus ergeben sich alle rechtlichen — und selbstverständlich auch moralischen — Konsequenzen von selber.

[2]) So Martens: „Völkerrecht", deutsche Ausgabe von Bergbohm I B. S. 424 § 116. Geßner: „Die Staatsverträge im allgemeinen" in Holtzendorffs „Handbuch des Völkerrechts" Bd. 3 S. 80. Berner: „Staatsverträge" im „Deutschen Staatswörterbuch", herausgegeben von Bluntschli und Brater. Bd. 9. S. 640/41. Wharton: „International law". Vol. II. S. 58/59. Phillimore: „Commentaries upon international law". Vol. II. S. 99. Hall: „International law". S. 295. Moore: „A digest of international law". Vol. V. S. 319. § 770. Pradier

solche wesentliche Veränderung sieht nun — um nur einige Beispiele anzuführen — Heffter[1]) schon darin, daß der „verpflichtete Staat seine politische Stellung nicht behaupten kann, sich namentlich in eine Ungleichheit gegen andere Staaten versetzt, die zur Zeit des Vertrages nicht existierte, auch nicht beabsichtigt war".

Bluntschli[2]) nimmt sie u. a. dann an, wenn „die Vertragsverbindlichkeiten mit der Entwicklung des anerkannten Menschen- und Völkerrechtes in Widerstreit geraten"; ferner „wenn sie mit der als notwendig erkannten Fortbildung der Verfassung eines Staates oder mit der notwendigen Wandlung des Privatrechtes unverträglich ge-

---

Fodéré: „Droit international public européen et américain". T. II. S. 927 ff.

Hierher gehört auch die viel umstrittene Frage, ob der Krieg als eine wesentliche Veränderung der Umstände zu betrachten ist und die Verträge demgemäß zum Erlöschen bringt. Manche Schriftsteller nehmen an, daß die Gültigkeit der Verträge durch den Krieg nicht beeinflußt, sondern nur die tatsächliche Wirksamkeit derselben insoweit suspendiert wird, als sie mit dem Zweck der Kriegführung unvereinbar ist. Vgl. Seligmann: „Abschluß und Wirksamkeit der Staatsverträge", S. 255; Resch: a. a. O. S. 263. Anderer Meinung Liszt: „Völkerrecht", S. 181. — Klüber (a. a. O. S. 189) empfiehlt, zur Sicherheit in den Friedensschlüssen genau zu erklären, welche von den früheren Verträgen noch gelten sollen oder nicht. Dieser Rat ist von den Staaten praktisch auch meist befolgt worden. Tezner: „Zur Lehre von der Gültigkeit der Staatsverträge" in Grünhuts „Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart", 20. Bd. S. 157, läßt aufgrund der clausula rebus sic stantibus durch die Annexion eines Gebietes die für dieses in Frage kommenden Verträge im allgemeinen erlöschen; so auch Seligmann a. a. O. S. 232 ff.

[1]) Heffter-Geffcken: „Das europäische Völkerrecht der Gegenwart", S. 214. Obige Fassung hält sogar Geffcken (in Anm. 6 zu S. 214) für bedenklich dehnbar.

[2]) Bluntschli: „Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten", S. 257/58, der obige Ausnahmefälle statuiert, nachdem er am Eingange seiner Erörterungen erklärt hat: „Zu weit gehen einzelne Völkerrechtslehrer, wenn sie behaupten, daß die clausula rebus sic stantibus stillschweigend allen Verträgen der Staaten beigefügt sei und daß demgemäß rebus mutatis die Gebundenheit aufhöre!"

worden sind". Und schließlich läßt er einen Vertrag schon erlöschen, wenn „dessen Erfüllung einen unverhältnismäßigen Kraftverbrauch (!) erfordern sollte". Gareis[1]) sieht „durchaus veränderte Verhältnisse" in dem „Wegfall der juristischen Voraussetzung (causa) oder dem Eintritt der ausdrücklich oder stillschweigend paktierten auflösenden Bedingung". Sehr unbestimmt drückt sich Oppenheim[2]) aus, der die Klausel bei Völkerverträgen Anwendung finden läßt, „soweit es die Ehre der Staaten erlaubt". — Unbeachtet wird von allen Völkerrechtsschriftstellern ein Umstand gelassen, auf den zuerst Bruno Schmidt[3]) mit Recht aufmerksam gemacht hat: daß nämlich bei dem Moment der veränderten Umstände dem Eintritt nicht erwarteter Veränderungen der Nichteintritt erwarteter Veränderungen ebenbürtig an die Seite tritt.

Größere Übereinstimmung herrscht in der Bestimmung der Wirkung, die den veränderten Umständen in bezug auf den Vertrag zugeschrieben wird: Sie haben eine Beeinflussung der Gültigkeit des Vertrages zur Folge, und zwar ist dieselbe **rechtlicher**[4]) **Natur.** In der näheren Feststellung, wie diese Beeinflussung sich äußert, differiert die Doktrin nur zwischen zwei Ansichten: Die eine läßt die Verträge bei wesentlicher Veränderung der Umstände ipso iure[5]) erlöschen, die andere gewährt in diesem Falle nur ein Recht auf Kündigung, läßt also den Vertrag erst durch die auf die Veränderung der Verhält-

---

[1]) Gareis: „Institutionen des Völkerrechtes", S. 184.

[2]) Oppenheim: „System des Völkerrechts", S. 187.

[3]) Bruno Schmidt a. a. O., S. 161.

[4]) Vgl. z. B. Geßner: „Die Staatsverträge im allgemeinen" a. a. O., S. 80 ff.: „Veränderte Umstände können allerdings auf die Gültigkeit eines internationalen Vertrages rechtlichen Einfluß haben".

[5]) Martens: a. a. O. S. 424. Bluntschli: a. a. O. S. 256. Resch: a. a. O. S. 223. Phillimore: a. a. O. S. 99 u. a. m.

nisse gestützte Kündigung[1]) sein Ende finden. Zweifellos steckt, wie Schmidt[2]) richtig bemerkt, „in der juristischen Tangierung der Vertragsgültigkeit der Kern der ganzen Klauselehre." Um zu zeigen, ob dieser die allen Stürmen der Kritik trotzende Echtheit und Festigkeit besitzt, ist es nötig, erst einen Blick auf die Quellen des Völkerrechts zu werfen, mit anderen Worten: nachzusehen, wie das Völkerrecht zur Entstehung gelangt und worauf es beruht. Da die Staaten, die Subjekte des internationalen Rechtes, selbständig und unabhängig sind und über ihnen keine gesetzgebende Gewalt thront, so kann positives Völkerrecht nur durch freiwillige gewohnheitsmäßige Anerkennung oder durch ausdrückliche oder stillschweigende Übereinkommen einer größeren oder kleineren Anzahl von ihnen hervorgebracht werden. Als Quellen des positiven Völkerrechts kommen daher nur in Betracht: 1. Staatsverträge und 2. Gewohnheitsrecht[3]). Von diesen Quellen fließt besonders die erstere jetzt im Gegensatz zu früheren Zeiten besonders reichlich, was darauf zurückzuführen ist, daß sich im ganzen Altertum und im allgemeinen auch noch im Mittelalter überhaupt nur sehr schwache Ansätze von Völkerrecht finden. Damals fehlte eben, wie Brie[4]) treffend hervorhebt, „die wesentliche Voraussetzung jeder völkerrechtlichen Ordnung — das Nebeneinanderbestehen einer Mehrzahl von einer höheren Gewalt unabhängiger und einander prinzipiell als gleichberechtigt anerkennender Staaten".

---

[1]) s. u. S. 40.

[2]) Schmidt a. a. O. S. 19.

[3]) Heffter-Geffcken: a. a. O. S. 24 § 8. Heilborn: a. a. O. S. 991 § 5. Resch: a. a. O. S. 5. Fr. v. Holtzendorff: „Die Quellen des Völkerrechts" im „Handbuch des Völkerrechts" Bd. I. S. 79 ff.

[4]) Brie: „Die Fortschritte des Völkerrechtes seit dem Wiener Kongreß". Rede bei Antritt d. Rektorats der Universität Breslau, gehalten am 15. X. 1890. S. 4.

Es wird sich also darum handeln, nachzuweisen, ob die clausula rebus sic stantibus auf einer der genannten Quellen beruht, mit anderen Worten: ob es der herrschenden Lehre gelungen ist, die Klausel entweder auf Staatsverträge oder auf das internationale Gewohnheitsrecht zu stützen.

b. Gründe für die clausula rebus sic stantibus.

Untersuchen wir, welche Gründe in der völkerrechtlichen Literatur für die clausula rebus sic stantibus geltend gemacht werden, so finden wir — explicite oder implicite —, bei fast allen Schriftstellern wiederkehrend, zunächst den einen: Ein derartiger Rechtssatz ist im Völkerrecht unentbehrlich, die Natur der Staaten nötigt zur Annahme eines solchen[1]) durchaus und unbedingt. Bei den Staatsverträgen, — so führen z. B. Bluntschli und Jellinek[2]) aus, — ist die Wohlfahrt der Völker beteiligt; diese haben aber nicht wie die Menschen eine kurze Existenz, sondern sind für die Dauer geschaffen, sind nicht wie physische Individuen von unveränderlichem Typus, sondern „in steter Bewegung und Umbildung begriffene Faktoren der weltgeschichtlichen Entwicklung". (Jellinek.) Jeder Vertrag ist — wie jede andere staatliche Verpflichtung der substantiellen Seite nach — nur eine Erfüllung des Staatszwecks und besteht daher nur solange, wie diesem Zwecke Genüge geleistet wird. Daraus ergibt sich, daß selbstverständlich ein Geschlecht nicht alle späteren für die Zukunft binden kann: „Die Ewigkeit der Verträge ist so unsinnig, wie die Ewigkeit der Ver-

1) Vgl. Bluntschli: a. a. O. S. 255: „Die Natur des öffentlichen Rechts nötigt dazu, in manchen Fällen ein Recht zur Kündigung anzunehmen, wo ein solches nicht vorbehalten ist". Heffter-Geffcken: a. a. O. S. 214 Anm. 5.

2) Bluntschli: a. a. O. S. 255. Jellinek: „Die rechtliche Natur der Staatenverträge". S. 62.

fassungen. Sie sind beide unvereinbar mit der naturgemäßen Entwicklung, d. h. Veränderung der Menschheit und der Völker, und deshalb im Widerspruch mit dem richtigen Rechtsbegriff[1]).“ (Bluntschli.)

Unstreitig enthalten diese Ausführungen viel Richtiges, aber — wie sofort mit Nachdruck betont werden muß — nur in tatsächlicher Hinsicht. Keinesfalls kann durch sie der Beweis für die juristische Qualität der clausula rebus sic stantibus als erbracht angesehen werden. Denn es wird lediglich festgestellt, daß unbegrenzt fortdauernde Verpflichtungen eines Staates mit seiner eigentümlichen Natur nicht in Einklang zu bringen sind. Und aus dieser tatsächlichen Feststellung wird dann ein Rechtssatz gefolgert, eben der Rechtssatz der clausula rebus sic stantibus. Daß dieses Verfahren nicht angängig ist, leuchtet ohne weiteres ein, nachdem wir gesehen haben, auf welche beiden Arten allein Rechtssätze des Völkerrechts entstehen können. Mit Recht sagt daher Bruno Schmidt[2]), es handele sich hierbei um nichts anderes als „Naturrecht in optima forma“ um ein „subjektives Behaupten von Rechtsregeln, ohne daß letztere auf die doch unentbehrliche objektive Basis gestellt, aus positiven Rechtsquellen hergeleitet werden“.

Einzelne Schriftsteller gehen noch einen Schritt weiter und bezeichnen, indem sie sich auf die eben besprochene

[1]) Ein solcher Gedankengang, ähnlich dem Bluntschli-Jellinekschen, findet sich auch bei dem Portugiesen Pinhero-Ferreira, „Noten zu Georg Friedrich von Morten's: Précis du droit des gens moderne de l'Europe“. T. I. S. 176/78; bei Geßner a. a. O. S. 80; bei Nippold: „Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht“. S. 238. Stuart Mill (in der Fortnightly Review vom 1. XII. 1870) sagt: „Verträge, welche Völker in einem vom gemeinen Rechte ausnahmsweise abweichenden Sinne binden, dürfen nur auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden und haben höchstens die Dauer einer Generation.

[2]) Schmidt a. a. O. S. 27.

eigenartige Natur der internationalen Verkehrssubjekte, der Staaten, berufen, das ganze Institut der clausula rebus sic stantibus als eine Besonderheit, eine „Spezialität", des Völkerrechtes, als eine nur dem ius inter gentes eigentümliche Erscheinung. Dies bringt z. B. Nippoldt[1]) in den Worten zum Ausdruck: „Wir haben es hier mit einem Endigungsgrund zu tun, der speziell völkerrechtlicher Natur ist, aus der besonderen Natur der Subjekte des völkerrechtlichen Vertrages folgt."

Auch diese Behauptung entpricht keineswegs der Wirklichkeit. Vielmehr findet die Klausel auch auf anderen Rechtsgebieten, und zwar dort mit einer Berechtigung im wahrsten Sinne des Wortes, Anwendung. So gibt, — um einige Beispiele aus dem Privatrecht anzuführen, — in unserm Bürgerlichen Gesetzbuch § 321 vollständig den Gedanken der Klausel wieder: „Wer aus einem gegenseitigen Vertrage vorzuleisten verpflichtet ist, kann, wenn nach dem Abschluß des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet ist, die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird[2])." Nach § 610 B. G. B. kann derjenige, welcher ein Darlehn verspricht, zurücktreten, wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine die Rückerstattung gefährdende Verschlechterung eintritt.

---

[1]) Nippold a. a. O. S. 235. Ganz ähnlich spricht sich Ullmann („Völkerrecht", S. 175/76) aus.

[2]) Vgl. Fischer-Henle: „Bürgerl. Gesetzbuch". § 321 Anm. 7. Planck: „Bürgerl. Gesetzbuch" Bd. II. S. 94. § 321. Dernburg: „Das Bürgerl. Recht des Deutschen Reiches u. Preußens". Bd. II. S. 246. „Motive", Bd. 2. S. 199. Rehbein: „Das Bürgerl. Gesetzbuch mit Erläuterungen". S. 113, 175, 262/64, 284. Neumann: „Handausgabe d. Bürgerl. Gesetzbuches" I. S. 266. Engelmann: „Das Bürgerl. Recht Deutschlands". S. 298. Philler: „Vorlesungen über das Bürgerl. Gesetzbuch". S. 146.

Bei der Leihe ist nach § 605 B. G. B. Nr. 1 Kündigung zulässig, wenn der Verleiher der Sache infolge eines unvorhergesehenen Umstandes selber bedarf. Dienst- und Gesellschaftsverträge können gekündigt werden (vergl. § 626 u. § 723 B. G. B.), wenn ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt. Zweifellos kann dahin auch eine wesentliche Veränderung der Umstände gehören. Die Bestimmungen §§ 17 ff. der Konkursordnung[1]) betreffend die Erfüllung der Rechtsgeschäfte, sind auf die durch die Eröffnung des Konkurses bei dem Gemeinschuldner hervorgerufene Veränderung der Verhältnisse zurückzuführen. Auch im Allgemeinen Landrecht war das Moment der veränderten Umsiände berücksichtigt[2]). In allen diesen Fällen trägt die clausula rebus sic stantibus aber durchaus rechtlichen Charakter, da sie von den berufenen, gesetzgebenden Faktoren als Rechtssatz aufgestellt und in die Gesetzbücher aufgenommen ist.

Im Kirchenrecht findet sich die clausula rebus sic stantibus bei der Lehre von den Konkordaten, naturgemäß vorwiegend nur bei den Anhängern der Vertragstheorie, d. h. derjenigen Theorie, welche die Konkordate als wirkliche Staatsverträge völkerrechtlicher Natur oder wenigstens als den völkerrechtlichen Staatsverträgen ähnliche Vereinbarungen auffaßt und infolgedessen auf sie die internationalen Rechtsnormen anwendet. Weniger läßt sie sich mit der Legaltheorie vereinigen, nach welcher die Konkordate keine wahren Verträge, sondern Staatsgesetze sind, da hiernach staatsrechtliche Gesichtspunkte maßgebend sind. Die von der römischen Kurie vertretene Privilegientheorie schließlich, welche die Konkordate als freiwillige, jederzeit widerrufliche Zugeständnisse des

[1]) Sydow-Busch: „Konkursordnung" §§ 17 ff.

[2]) Koch: „Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten. Kommentar mit Anmerkungen." I, 5. § 377/78. I, 11. §§ 656/57.

Papstes definiert, während sie den Staat für gebunden an seine Gegenleistungen erklärt, macht die Klausel schlechterdings überflüssig. Nach der erstgenannten Vertragstheorie werden die Konkordate völlig „nach Analogie der völkerrechtlichen Verträge beurteilt und allen Konsequenzen dieser unterworfen“[1]). Zu diesen Konsequenzen gehört nach der herrschenden Meinung natürlich auch die Annahme der clausula rebus sic stantibus[2]).

Noch ein anderer Gesichtspunkt wird häufig mit der clausula rebus sic stantibus teils zu vereinen gesucht, teils zu ihrer Begründung ins Feld geführt: Das Selbsterhaltungs- und das internationale Notrecht oder Notstandsrecht. Necessity, when real and bona fide, overrides the obligation of the promise[3]). Wenn eine Kollision der höchsten Staatszwecke mit der Erfüllung eines Vertrages eintritt, wenn ein Konflikt mit der Pflicht gegen sich selbst, mit dem Rechte und Wohle des Volkes vorliegt, also die Frage der Selbsterhaltung an den Staat herantritt und seine eigene Existenz auf dem Spiele steht, dann hat dieser selbstverständlich letztere Verpflichtungen höher zu achten als solche, welche er gegen fremde Staaten übernommen hat[4]). Die Vertragsverbindlichkeiten

---

1) Friedberg: „Lehrbuch des katholischen u. evangelischen Kirchenrechts“. S. 147.

2) Vgl. Richter: „Lehrbuch d. kath. u. evangel. Kirchenrechts“. S. 300. Schulte: „Lehrbuch d. kath. Kirchenrechts“. S. 181. Sägemüller: „Lehrbuch d. kath. Kirchenrechts“, S. 90, vertritt sogar den Standpunkt, daß ein Rücktritt vom Konkordat schon dann erfolgen kann, ja soll, wenn dieses anfängt, mehr schädlich als nützlich zu sein (Vgl. die ähnlichen Ausführungen von Cicero und Wächter) u. a. m.

3) Phillimore a. a. O. II. S. 99, ähnlich Hall, a. a. O. S. 226: „In the last resort almost the woole of the duties of states are subordinated to the rigth of self-preservation.“

4) Vgl. Heffter-Geffcken: a. a. O. S. 214. Bluntschli: a. a. O. S. 239. Bischof, Katechismus d. Völkerrechts. S. 78. Anm. zu § 37.

haben in solchen Fällen unzweifelhaft zurückzutreten. Hierauf weist auch Bismarck hin, wenn er sagt[1]): „Die Haltbarkeit der Verträge (zwischen Großstaaten) ist eine bedingte, sobald sie in dem Kampf ums Dasein auf die Probe gestellt wird. Keine große Nation wird je zu bewegen sein, ihr Bestehen auf dem Altare der Vertragstreue zu opfern, wenn sie gezwungen ist, zwischen beiden zu wählen." Recht verschieden stellt sich in der Literatur die juristische Auffassung des internationalen Notstandes dar, dieser Kollision der höchsten Staatszwecke mit den Pflichten gegen andere Staatswesen. Die einen konstruieren hier ein positives Notrecht des Staates, welches ihn befugt, ja sogar verpflichtet, „seine Existenz höher zu achten als die Verpflichtungen, welche er gegen Fremde übernommen hat[2])". Die anderen lassen die Gültigkeit des Satzes: Jede Nichterfüllung eines Vertrages ist eine Verletzung des daran beteiligten Staates und als solche rechtswidrig, in vollem Umfange bestehen, rechnen aber die betreffende Notstandshandlung zu den besonderen Gründen, aus denen die Rechtswidrigkeit und damit das Delikt wegfällt, mit anderen Worten: sie qualifizieren die Notstandshandlung als rechtlich indifferent[3]). Ganz

Neumann: „Grundriß d. heutigen europäischen Völkerrechts". S. 84: „Ein einseitiges Zurücktreten ist . . . höchst ausnahmsweise zulässig, wenn die Erfüllung . . . einem Teile verderblich würde". Wharton: a. a. O. S. 5859 u. Moore: a. a. O. S. 319. operieren mit dem Begriff unreasonable sacrifice", Pradier-Fodéré: a. a. O. S. 927 ff. mit „danger pour l'état"; mit letzterem auch Martens a. a. O. S. 427: „Die Gültigkeit eines Vertrages erlischt, wenn die fortgesetzte Anerkennung den Staat in Gefahr bringen würde". Jellinek: a. a. O. S. 62. Nippold: a. a. O. S. 238.

[1]) Bismarck: Gedanken u. Erinnerungen. II. S. 278.

[2]) Jellinek: a. a. O. S. 62; ebenso Nippold: a. a. O. S. 238.

[3]) Heilborn: a. a. O. S. 1049. Liszt: Völkerrecht S. 195; nach Ullmann: a. a. O. S. 81, bleibt sogar die Rechtswidrigkeit der Notstandshandlung bestehen, es zessieren nur die mit solchen Handlungen sonst verknüpften Folgen.

übersehen wird hierbei von den Anhängern des Notstandsinstituts, daß zu dessen Einführung ins Völkerrecht, wie bei allen anderen internationalen Rechtsnormen, ebenfalls rechtsetzende Faktoren, Verträge oder Gewohnheitsrecht, mitgewirkt haben müssen, daß aber in der Praxis von einer solchen Mitwirkung nirgends eine Spur zu finden ist. Es ist vielmehr die völkerrechtliche Wissenschaft allein, welche die Lehre vom Notstandsrecht aufgestellt hat, also ein Faktor, der nach der herrschenden Meinung zur Begründung positiven Rechts nicht befugt ist. Zweifellos läßt sich im Völkerrecht das tatsächliche Vorkommen von einzelnen Fällen des Notstandes, aber nicht die Existenz eines solchen rechtlichen Instituts nachweisen[1]).

c. Gefährlichkeit der clausula rebus sic stantibus.

Jeder Staat ist in seinem eigenen Interesse verpflichtet und gezwungen, mit anderen Staaten in Verkehr zu treten. Ein völliger Abschluß nach außen — übrigens heutzutage ein Ding der Unmöglichkeit — widerspricht seiner Natur und seinem Zweck und würde gegebenenfalls, wie das Beispiel Chinas in den vergangenen Jahrhunderten zeigt, nicht nur einen Stillstand in der Entwicklung, sondern sogar einen gewaltigen Rückgang zur Folge haben. Der gegenseitige Verkehr der Staaten als solcher spielt sich aber hauptsächlich im Rahmen der internationalen Verträge ab. Diese müssen also, soll nicht tiefes und dauerndes Mißtrauen Platz greifen und den Verkehr bedeutend erschweren, streng innegehalten und gewissenhaft erfüllt werden. Denn: „The treaty breaking state is the great enemy of nations“[2]). Das ethische Moment der

[1]) So auch Schmidt a. a. O. S. 134 ff.
[2]) Phillimore a. a. O. S. 70.

Treue und das praktische des Verkehrsbedürfnisses stehen in einer Art Wechselwirkung, die Jellinek[1]) sehr treffend mit den Worten kennzeichnet: „So ist es das Interesse, welches die Treue, und die Treue, welche das Interesse schützt.“ Nun kann es aber, wie oben schon gezeigt worden ist, leicht vorkommen, daß die strenge und genaue Erfüllung eines Vertrages für den einen Staat einen außergewöhnlichen Nachteil, vielleicht sogar eine Gefahr für seine Existenz bedeuten, also eine große, gänzlich ungerechtfertigte Härte sein würde. Der Satz: Summum ius summa iniuria, gilt aber auch für das Völkerrecht. Die Lage eines Staates kann sich in einem solchen Falle schwierig gestalten. Eine brutale Verletzung des fremden Staates durch eine gänzlich unbegründete Kündigung oder einfache Nichterfüllung des Vertrages wird meist zu vermeiden gesucht. Denn „die Bereitwilligkeit zum zweifellosen Wortbruch pflegt auch bei sophistischen und gewalttätigen Regierungen nicht vorhanden zu sein“[2]). Andererseits will aber auch der Staat der Vertragstreue keine allzugroßen Opfer bringen. Was liegt also näher, als daß er (in diplomatischen Unterhandlungen zu seinem Ziele zu gelangen und) auf Grundlage der durch die clausula rebus sic stantibus motivierten Kündigung eine Lösung zu finden sucht. Den Zweck, einen Staat vor Vertragshärten zu bewahren, könnte die Klausel jedenfalls auch recht gut erfüllen. Weist man ihr aber diese Aufgabe zu, so ist wieder ein anderer Mißstand nicht auszuschließen. Nur zu leicht wird ein Staat wesentlich veränderte Umstände und durch sie hervorgerufene Vertragshärten suchen und behaupten, wo solche gar nicht vorhanden sind. Nur zu oft wird er bei Beurteilung der

[1]) Jellinek a. a. O. S. 57.

[2]) Bismarck a. a. O. S. 275.

Frage, ob die betreffenden Umstände, ganz allgemein genommen, als wesentlich verändert zu betrachten sind, den objektiven Standpunkt verlassen und rein subjektiv, durch das eigene Interesse befangen, danach entscheiden, welche Verhältnisse er selbst für wesentlich verändert hält. Infolge dieses möglichen Hineinziehens des subjektiven Elements kann die Klausel selbstverständlich sehr leicht als „Deckmantel willkürlicher Vertragsverletzungen“ und Vorwand für Treubruch mißbraucht werden. Über die Gefahr, die hierdurch dem ganzen internationalen Vertragsrecht droht, ist sich die Wissenschaft auch ganz im klaren [1]). Und diese Erkenntnis hat bereits Bestrebungen mannigfacher Art gezeitigt, die alle den Zweck verfolgen, die Klausel möglichst einzuschränken, den Mißbrauch derselben tunlichst auszuschließen und so den Verkehr der Staaten vor drohender Unsicherheit zu schützen. Durch Verbesserungsvorschläge materieller und formeller Natur sucht man das genannte Ziel zu erreichen. Materiell, indem man — wie oben (S. 35) bei anderer Gelegenheit schon ausgeführt wurde — von der wesentlichen Veränderung der Umstände zu dem Erfordernis der Existenzbedrohung, der Kollision der höchsten Staatszwecke mit der Erfüllung des Vertrages, mit anderen Worten: zur Konstruktion eines Notstandrechtes weiterschritt. Ja, einige Schriftsteller [2]) verlangen sogar in jedem

---

[1]) Gareis a. a. O. S. 184: es . . . „liegt in jener laxen Interpretation [der veränderten Umstände] die große Gefahr, das Vertragsrecht überhaupt zu unterminieren“. Neumann a. a. O. S. 84: „Die claus. rebus sic stant. ist dem Mißbrauch ausgesetzt, ein Vorwand für Treulosigkeit . . .“; ähnlich Martens a. a. O. S. 427. Bluntschli a. a. O. S. 256 Geßner a. a. O. S. 80. Liszt: „Völkerrecht“ in Birkmeyers„ Encyclopädie“, S. 1291, und „Völkerrecht“, S. 179. Resch a. a. O. S. 213.

[2]) z. B. Heffter-Geffcken a. a. O. S. 214 Anm. 5. Rivier: „Lehrbuch d. Völkerrechts“. S. 336. Resch a. a. O. S. 213.

Falle den eingehenden Nachweis einer solchen wesentlichen Veränderung, legen also dem sich auf die Klausel stützenden Staate die Beweislast auf. Hierin liegt der Übergang zu dem rein formellen Moment, das seinen deutlichsten Ausdruck in dem Satze findet: Der Vertrag erlischt selbst bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht ipso iure, sondern erst durch die auf diese Veränderung gestützte Kündigung [1]). Diese Ansicht hat allerdings vieles für sich. Sie erschwert zweifellos den Staaten das Bestreben, sich unter nichtigen Vorwänden von bestehenden, unbequem gewordenen Verträgen loszusagen. Aber ganz erreicht sie ihr Ziel, dies zu verhindern und den Mißbrauch der Klausel auszurotten, auch nicht. Denn auch den Umweg der eingehenden Rechtfertigung einer Vertragsverletzung, eines Treubruchs mittels diplomatischer Noten, Memoranda etc., werden die Staaten gewiß nicht scheuen, wenn es gilt, die Benachteiligung eigener Interessen zu vermeiden, oder wenn gar noch mehr auf dem Spiel steht. Außerdem läßt die Doktrin außer acht, daß selbst durch diese Verbesserungs-, resp. Einschränkungs-Vorschläge die clausula rebus sic stantibus in rechtlicher Beziehung nicht auf eine festere Basis gestellt wird. Den Beweis für deren juristische Qualität bleibt sie hier wie überall schuldig.

Untersuchen wir im folgenden Teil der Abhandlung, wie sich die völkerrechtliche Praxis zur Annahme der clausula rebus sic stantibus stellt!

---

[1]) So Bulmerincq: „Völkerrecht", in Marquardsens „Handbuch des öffentlichen Rechts". 1, 2. S. 302. Nippold a. a. O. S. 240. Ullmann: a. a. O. S. 177. Calvo: „Le droit international théorique et pratique". T. I. S. 678. Berner, a. a. O. S. 640/41, verlangt sogar bei Aufhebung großer, auf europäische Staatenkongresse gegründeter Verträge Berufung an einen neuen europäischen Staatenkongreß.

III. Die clausula rebus sic stantibus in der völkerrechtlichen Praxis.

(Historische Beispiele.)

1. Als erstes Beispiel sei ein von dem englischen Juristen Richard Zouchäus [1]) (1590—1660) erwähnter Fall angeführt: Im Jahre 1585 schloß die Königin Elisabeth von England mit den Generalstaaten einen Vertrag, worin sie diesen Hilfstruppen und Subsidiengelder für die Dauer des Krieges mit den Spaniern versprach. Die Hilfsgelder sollten die Holländer erst nach dem Friedensschluß zurückzuzahlen verpflichtet sein. Zum Unterpfande erhielt Elisabeth etliche Städte und feste Plätze in den Niederlanden. Schon 1595 zog aber die Königin unter der Begründung, England bedürfe selbst der Streitkräfte und Geldmittel, ihre Truppen zurück, stellte die weitere Zahlung von Hilfsgeldern ein und forderte außerdem, daß die Generalstaaten den größten Teil der schon erhaltenen Gelder sofort zurückerstatten sollten. Die Holländer weigerten sich zunächst; aber ohne Erfolg. Vergebens boten sie der Königin dann die baldige Rückerstattung des kleineren Teils der empfangenen Gelder an. Vergebens beriefen sie sich auch auf den 1585 geschlossenen Vertrag und protestierten gegen dessen Verletzung. Elisabeth erwiderte ihnen auf ihre Vorstellungen nur (u. a.) „. . . omnem conventionem quamvis iuratam intelligi rebus in eodem statu permanentibus. . . . Principes non teneri ex suo contractu, quando contractus cedit in publicum detrimentum.“ Aus Furcht vor der mächtigen Königin von England gaben schließlich die Generalstaaten nach [2]).

[1]) Zouchäus: „Juris et iudicii fecialis sive iuris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio“. Pars II. Sect. IV. Quaest. 25. S. 268—270. S. a. Bynkershoek, a. a. O. II. 10.

[2]) Vattel, a. a. O. II, § 296 (u. ihm folgend Geßner, a. a. O. S. 81) erwähnt neben anderen historischen Beispielen auch ein aller-

2. Sehr deutlich läßt sich die Anwendung der clausula rebus sic stantibus an einem Beispiel aus dem ersten Schlesischen Kriege zeigen. Als Friedrich II. gegen Ende des Jahres 1740 die schlesische Grenze überschritten und damit den Krieg gegen Österreich eröffnet hatte, gab sich Breslau die größte Mühe, von Anfang an eine neutrale Stellung zwischen den beiden kriegführenden Parteien zu erlangen[1]). Unter Berufung auf ein altes, ihr vor Jahrhunderten verliehenes Privileg, das sogenannte ius praesidii, verweigerte die Stadt daher zunächst die Aufnahme einer österreichischen Besatzung. Als die Preußen heranrückten, suchte sie auch diesen gegenüber ihren Standpunkt, sich an dem ganzen Kriege in keinerlei Weise beteiligen zu dürfen, zur Geltung und Anerkennung zu bringen. Die Verhältnisse lagen in dieser Hinsicht für Breslau recht günstig. Denn König Friedrich hatte wenig Interesse daran, seine Truppen, die er für die Operationen gegen die Österreicher brauchte, durch eine langwierige Belagerung von Breslau zu schwächen. Dagegen konnte es für ihn vorläufig nur von Nutzen sein, wenn er die Einwohner der Hauptstadt der zu erobernden Provinz nicht unnötig erbitterte, sondern durch ein gewisses Entgegenkommen für sich gewann. Und so kam tatsächlich am 3. Januar 1741 vor den Toren von Breslau zwischen Friedrich und der Stadt ein Vertrag zustande, der sogenannte „Neutralitätsvertrag", in welchem die letztere ihre

dings nur fingiertes aus dem 30jährigen Kriege: Wenn Gustav Adolf nicht bei Lützen gefallen wäre, so hätte der Kardinal Richelieu, der damalige Leiter der französischen Politik, der den Schwedenkönig zu dem Zuge nach Deutschland veranlaßt und ihn bisher aufs eifrigste unterstützt hatte, sich wahrscheinlich gezwungen gesehen, das Bündnis mit ihm aufzulösen, ja sich vielleicht sogar auf die Seite seiner Feinde zu stellen, da die Erfolge des Königs selbst für Frankreich gefährlich geworden waren. (Vergl. Moment der staatl. Gefährdung.)

[1]) Eingehenderes hierüber bei Grünhagen: Friedrich der Große und die Breslauer in den Jahren 1740/41. S. 59 ff.

Hauptforderung, Nichtbesetzung durch preußische Truppen, sowie außerdem noch andere sehr günstige Bedingungen (z. B. Freiheit von Kontributionen etc.) zugesichert erhielt. In diesen für Breslau so vorteilhaften Vertrag hatte Friedrich zu seinen Gunsten nur eine einzige Bestimmung aufnehmen lassen, die gleich am Eingange allen übrigen Abmachungen vorangestellt war, aber trotzdem den Breslauer Unterhändlern ganz unverfänglich erschien, nämlich die Klausel: „bei den jetzigen Konjunkturen und solange dieselben dauern werden". Mit vollem Recht konnte daher der König nach Abschluß des Vertrages an seinen Kriegsminister schreiben: „Breslau gehört mir"[1]). Nachdem Friedrich am 10. April 1741 den Sieg bei Mollwitz errungen und seine Herrschaft in Schlesien befestigt hatte, erklärte er plötzlich, er könne der Stadt nicht länger eine neutrale Stellung gewähren. Jetzt wurde den Breslauern erst der Sinn der Klausel klar. Aber zu spät erkannten die Ratsherren, daß der von ihnen am 3. Januar 1741 zustande gebrachte Vertrag doch nicht „das Meisterwerk der Diplomatie" sei, als welches er ihnen zuerst erschienen war. Am Laurentiustage (10. August) 1741 — dem vom Volksmund sogenannten „krummen Lorenz" — bemächtigte sich Friedrich der Große bei einem Durchzuge seiner Truppen der Stadt durch einen Handstreich und bereitete ihrer Neutralität ein rasches und gewaltsames Ende. Vom formellrechtlichen Standpunkt konnten die Breslauer gegen dieses Verfahren nicht einmal viel einwenden. Denn daß die „Konjunkturen" vom 3. Januar 1741 nicht mehr bestanden, sondern sich im Laufe des verflossenen halben Jahres recht bedeutend geändert hatten, konnten sie selbst nicht bestreiten. Für Friedrich aber bedeutete die Existenz einer solchen neutralen Stadt,

[1]) Ranke: 9 Bücher preußischer Geschichte. II. S. 164.

in einer eben erst eroberten Provinz — ganz abgesehen davon, daß es eine völkerrechtliche und politische Anomalie war — auf die Dauer sogar eine nicht zu unterschätzende Gefahr, da er im Falle eines etwaigen Rückzuges keinen Stützpunkt an ihr hatte. Vom militärischen und politischen Standpunkt aus betrachtet, ist dem Urteil Grünhagens zweifellos beizustimmen, der sagt: „Es war ein Akt der Notwehr, den zu unterlassen, Schwäche gewesen wäre."

3. Am 19. April 1850 schlossen die Vereinigten Staaten und England einen Vertrag, der durch das schon seit 300 Jahren (seit der Spanierzeit) bestehende Projekt veranlaßt wurde, den Stillen mit dem Atlantischen Ozean (bezw. dem Mexikanischen Meerbusen) durch einen Kanal zu verbinden. In Anbetracht der hervorragenden politischen und wirtschaftlichen Bedeutung, die eine solche Wasserstraße naturgemäß erlangen würde, konnte keine der beiden Mächte dulden, daß der Verkehrsweg etwa in die ausschließliche Gewalt oder auch nur alleinige Einflußsphäre der andern fiel. Diese Erwägungen veranlaßten den Abschluß des sogenannten Bulwer-Clayton Vertrages[1]), dessen erster Artikel bestimmte: „The Governments of Great Britain and the United States hereby declare, that neither the one nor the other will ever obtain or maintain for itself any exclusive control over the said ship canal; agreeing that neither will ever erect or maintain any fortifications commanding the same, or in the vicinity thereof, or occupy or fortify or colonize or assume or exercise any dominion over Nicaragua, Costarica, the Mosquito Coast or any part of Central America . . . ."

[1]) So genannt nach den beiderseitigen Unterhändlern. Der Text des Vertrages findet sich bei Martens: Nouveau Recueil général des Traités XIV. S. 187 ff. Näheres über denselben auch bei Moore, a. a. O. Vol. V. § 351—367.

Aber schon im Jahre 1854 kam es zu Differenzen. Amerika suchte unter allerlei Vorwänden sich vom Vertrage freizumachen und behauptete zunächst und in erster Linie eine Vertragsverletzung seitens Englands insofern, als dieses nach dem Vertrage verpflichtet gewesen sei, das Protektorat über die Mosquito-Indianer aufzugeben. Nun läßt sich allerdings über den Sinn der Bestimmung „neither . . . . will . . occupy or fortify or colonize or assume or exercise any dominion . . . .“ streiten. Erstreckt sich das Verbot nur auf den Erwerb neuer Besitzungen oder überhaupt auf die Ausübung irgend welcher Herrschaft in der Nähe des projektierten Kanals? Man wird aber kaum annehmen können, daß unter any dominion im Sinne des hier in Frage stehenden Vertrages auch ein bloßes Protektorat zu verstehen ist. Die Vereinigten Staaten ließen denn auch bald den Gesichtspunkt der Vertragsverletzung fallen, da England sich entschieden dagegen wehrte, einen solchen begangen zu haben. Sie stützten sich später hauptsächlich auf die seit 1850 wesentlich veränderten Umstände[1]), wagten es jedoch nicht, sich gegen den energischen Protest Englands einseitig von dem Vertrage vom 19. April 1850 loszusagen. Erst 1901 gelangten die Nordamerikaner an ihr Ziel und erhielten in dem zwischen ihnen und England abgeschlossenen 2. Hay-Pauncefortevertrag gewisse Vorrechte in Mittelamerika und besonders auch über den zu erbauenden Kanal[2]).

4. Nach dem für Dänemark günstigen Verlauf des schleswig-holsteinischen Krieges von 1848—1850 erklärten sich die europäischen Großmächte am 2. Juni 1850 in

[1]) Vergl. Wharton, a. a. O. S. 228. Martens, a. a. O. S. 212, 233.

[2]) Der Bulwer-Clayton-Vertrag ist also schließlich durch mutuus dissensus, durch den übereinstimmenden Entschluß der Parteien, aufgelöst worden.

London für die Aufrechterhaltung der Integrität der dänischen Gesamtmonarchie und erkannten im Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 [1]) den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg als eventuellen Thronfolger im Gesamtstaate nach dem zu erwartenden Aussterben der augenblicklich noch regierenden Linie an. Schon im Jahre 1863 starb Friedrich VII. von Dänemark, und ihm folgte nach dem eben erwähnten Londoner Vertrage Prinz Christian von Glücksburg, der sogenannte Protokoll-Prinz, als Christian IX. Seine Thronbesteigung und Anerkennung als Herrscher der gesamten dänischen Monarchie fand keinen Widerspruch bei den Großmächten. Auch Preußen und Österreich hielten sich, selbst nach Ausbruch des Krieges zwischen ihnen und Dänemark im Jahre 1864, durch das Abkommen von 1852 zunächst für gebunden. Erst als Dänemark auf der Londoner Konferenz (25. April bis 25. Juni 1864) alle Forderungen der Sieger, sowohl eine Personalunion der Herzogtümer mit Dänemark als auch eine Teilung Schleswigs, hartnäckig ablehnte, kündigte Bismarck unter Berufung teils auf die Nichterfüllung der von Dänemark übernommenen Verpflichtungen, teils auf die veränderten Umstände durch die Depesche vom 15. Mai 1864 [2]) den Vertrag über die Thronfolge der dänischen Monarchie. Das Moment der veränderten Umstände spielte dann auf der Konferenz selbst auch noch mehrfach eine Rolle, so z. B. in der Erklärung Preußens in der Sitzung vom 18. Juni, es könne sich nicht mehr „croire lié par les obligations qu'il avait contractées le 8. mai 1852 sous d'autres pré-suppositions [3]). Dänemark und auch die übrigen Mächte protestierten zwar lebhaft gegen das preußisch-österreichische

[1]) Text bei Ghillany, „Diplomatisches Handbuch", Bd. II. S. 170 ff.

[2]) Vergl. Geßner, a. a. O. S. 81.

[3]) Vergl. Martens, N. R. G. XVII. Partie II. S. 416; eine ähnliche Erklärung in der Sitzung vom 17. Mai; Martens, a. a. O. S. 363.

Verhalten — Österreich hatte sich dem preußischen Vorgehen angeschlossen — konnten aber nicht viel dagegen ausrichten.

5. Eine große Rolle spielte die clausula rebus sic stantibus in dem Vorgehen Rußlands 1871 gegenüber den Mitunterzeichnern des Pariser Friedensvertrages vom 30. März 1856 [1]). Durch Art. 11 dieses Vertrages war das Schwarze Meer neutralisiert worden, und nach Art. 13 und 14 hatten die Uferstaaten die Verpflichtung übernommen, an den Küsten keine militärisch-maritimen Arsenale zu errichten und Kriegsschiffe nur in bestimmter Größe und Zahl zu unterhalten. Natürlich waren diese „ungeschicktesten Bestimmungen des Pariser Friedens“ [2]) hauptsächlich für Rußland lästig, und es suchte sich davon freizumachen. Die günstige Gelegenheit dazu fand sich gegen Ende des Jahres 1870, als Frankreich, einer der Gegner Rußlands aus dem Krimkriege her und Mitunterzeichner des Pariser Friedens, infolge des Krieges mit Deutschland der Entwicklung der auswärtigen Verhältnisse ohnmächtig gegenüberstand. Auf Anregung Bismarcks [3]), der dem russischen Hofe und Staate einen Gefallen zu erweisen gedachte, sagte sich der Zar in einem Rundschreiben vom 31. Oktober 1870 von dem Pariser Vertrage los, und zwar motivierte er dies mit den seither veränderten Umständen. Auch auf der Londoner Konferenz, die infolgedessen zusammtrat, operierte Rußland mit diesem Gesichtspunkt [4]). Vergebens protestierten

[1]) Vergl. Übersetzung des Textes in Fleischmanns „Völkerrechtsquellen“ S. 52/53.

[2]) Bismarck a. a. O. S. 126.

[3]) ebenda.

[4]) Martens, N. R. G. XVIII. S. 269 ff., insbes. 267 ff. So bes. in der 1. Sitzung vom 17. 1. 1871: „Le plénipotentiaire de Russie a signalé combien la situation actuelle en Europe est loin de celle qui existait à l'époque du Congrès de Paris“, ähnlich noch in anderen Sitzungen. Vgl. über die ganze Frage Hall, a. a. O. S. 295 ff.

die beteiligten Mächte, insbesondere Frankreich und England. Lord Granville bemerkte insbesondere in einer Note vom 10. November 1870 gegen ein einseitiges Kündigungsrecht u. a.: „Wie es das Wesen des Vertrages ist, daß eine Macht die andere bindet, und deshalb einen Teil ihrer eigenen Freiheit zu handeln aufgibt, so würde nach jener Lehre und jenem Verhalten dem individuellen Sonderermessen einer jeden Vertragspartei anheimgegeben sein, den ganzen Inhalt des Vertrages ihrer Kontrolle zu unterwerfen und nur solange gebunden zu sein, als es ihr beliebt“ [1]). Die Vertreter der Mächte suchten auf der Konferenz das Verhalten Rußlands dahin zu deuten, als ob es sich bloß um eine Revision der Bestimmungen des Vertrages von 1856 handele [2]). Sie entschieden auch die Frage über die Berechtigung des russischen Vorgehens nicht (oder wenigstens nicht direkt), sondern stellten nur für die Zukunft einen allgemeinen Grundsatz über die Wirksamkeit völkerrechtlicher Verträge auf. Sie erklärten nämlich in dem Protokoll vom 17. Januar 1871 [3]), das übrigens von Rußland bereitwilligst mit unterschrieben wurde [4]): „C'est un principe essentiel du droit des gens qu'aucune puissance ne peut se délier des engagements d'un traité ni en modifier les stipulations qu'à la suite de l'assentiment des parties contractantes, au moyen d'une entente amicale.“ Die russischen Wünsche wurden aber schließlich doch erfüllt. Denn der neue Vertrag vom 13. März 1871 beseitigte die für Rußland so lästigen Artikel 11, 13, 14 des Pariser Vertrages für immer.

1) Bluntschli, a. a. O. S. 256.

2) Martens, N. R. G. XVIII. S. 275, 283.

3) Martens, N. R. G. XVIII. S. 273.

4) „. . wiewohl seine ganze Aktion in der Frage dem dort ausgesprochenen Prinzip widersprach“, wie ganz mit Recht Heffter-Geffcken sagt, a. a. O. S. 184.

Zum Schlusse sei noch ein Fall erwähnt, bei dem Rußland ebenfalls unter (wenigstens teilweiser) Berufung auf die clausula rebus sic stantibus die Gültigkeit einer internationalen Vertragsfestsetzung für erloschen erklärte. Der Artikel 59 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 [1]) bestimmte: „S. M. l'empereur de Russie déclare que Son intention est d'ériger Batoum en port franc, essentiellement commercial." Nachdem dieser Bestimmung 8 Jahre lang nachgekommen war, hob der Zar durch Ukas vom 23. Januar 1886 [2]) die Freihafenstellung von Batum wieder auf. Die russische Regierung erklärte zur Motivierung des Schrittes u. a.: „Les circonstances, dans lesquelles la dite mesure avait été adoptée, se sont beaucoup modifiées depuis," und: „une expérience de huit années a trop bien démontré les désastreux effets de cette concession toute volontaire pour qu'il soit permis de méconnaître l'urgence de son retrait." Auch hier legte England wieder Protest ein, der allerdings ebenfalls erfolglos blieb.

C. Rückblick auf das Ergebnis der Ausführungen.

Blicken wir auf die angestellten Untersuchungen zurück, so ist als zusammenfassendes Ergebnis folgendes festzustellen: Die völkerrechtliche Wissenschaft hat zur Erklärung und Rechtfertigung gewisser Erscheinungen, auf rein tatsächliches Material gestützt, einen Endigungsgrund internationaler Verträge aufgestellt, dem sie juristische Qualität beimißt, nämlich die clausula rebus sic stantibus

[1]) Martens, N. R. G. II. Serie T. III, 1. S. 464.

[2]) Martens, N. R. G. II. Serie T. XIV, 1. S. 169 ff. Der Haupterklärung war noch ein Memorandum beigegeben.

(bezw. die Veränderung der Verhältnisse). Die allein zur Rechtsetzung befugten Völkerrechtssubjekte, die Staaten, sprechen sich in den konkreten Fällen, wie die angeführten Beispiele gezeigt haben, in ihrer überwiegenden Mehrzahl regelmäßig gegen den genannten Satz aus. Für ihn ist immer nur derjenige Staat, der aus seiner Anwendung Nutzen zieht. Nach einem solchen Verhalten der Majorität der Staaten läßt sich auf das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht natürlich nicht der Beweis für den Rechtscharakter der Klausel, sondern viel eher der gegen denselben stützen. Auch in den internationalen Verträgen, findet sich nirgends eine Spur von einer Anerkennung ihrer rechtlichen Geltung. Verträge und Gewohnheitsrecht sind aber die einzigen Quellen des Völkerrechts. Die nach der Sachlage beweispflichtigen Autoren haben sich daher auf sie nicht stützen können und sind infolgedessen den Beweis für die juristische Qualität der Klausel schuldig geblieben.

Gewiß können Fälle vorkommen, wo eine Verletzung oder nicht vertragsmäßig vorbehaltene Kündigung des Vertrages von einem Staate nicht zu umgehen ist. Das sind aber Ausnahmen, die im Wege der Vertrags-Interpretation [1]) und gütlicher Übereinkunft von Fall zu Fall entschieden werden. Die clausula rebus sic stantibus stellt sich demnach dar „als eine notgedrungene Konzession an faktisch vorhandene Zustände“ [2]). Mit anderen

[1]) Für diese sind die auch auf den anderen Rechtsgebieten geltenden Regeln maßgebend: „Les traités publics doivent être interprétés comme les autres lois et contrats“, Wheaton: „Eléments du droit international“.

[2]) Schmidt a. a. O. S. 99. — Dies ist zweifellos auch, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, der Sinn der Bismarckschen Stelle (a. a. O. S. 287), die von den Anhängern der Klauselleihre gern angeführt wird: „Die clausula rebus sic stantibus wird bei Staatsverträgen, die Leistungen bedingen, stillschweigend angenommen“.

Worten[1]): „Ein spezifisch juristischer Satz“ — der Satz: Pacta sunt servanda — „wird von einem bloß faktisch sich betätigenden Gesetz partiell seiner Kraft und Wirksamkeit beraubt“.

Die Klausel trägt nur dort Rechtscharakter an sich, wo ihr Anwendungsgebiet in das zweier anderer Rechtsinstitute übergeht, bezw. mit letzteren zusammenfällt, nämlich bei dem eingangs erwähnten Vertragsendigungsgrund der Unmöglichkeit der Erfüllung[2]) und bei der Lehre von der Bedingung[3]). Von diesen wird aber dann die Klausel gewissermaßen konsumiert, und der Rechtscharakter kommt infolgedessen nicht ihr, sondern den beiden genannten Instituten zu.

Die clausula rebus sic stantibus als solche aber „enthält Politik“, wie Heilborn[4]) mit Recht bemerkt. Ein Rechtssatz des Völkerrechts, insbesondere ein rechtlich anerkannter Endigungsgrund internationaler Verträge, — das mag nochmals betont werden — ist sie nicht.

Denn es ist dort vom Dreibund die Rede, von einer Möglichkeit seiner Auflösung, und der Stelle voraus geht bezeichnenderweise der Satz: „Die internationale Politik ist ein flüssiges Element, das unter Umständen zeitweilig fest wird, aber bei Veränderungen der Atmosphäre in seinen ursprünglichen Aggregatzustand zurückfällt“.

[1]) Schmidt a. a. O. S. 112.

[2]) Anklänge hieran finden sich bereits bei mehreren Autoren, so z. B. bei Rolin-Jacquemyns (Revue de droit international XIX. S. 46), wenn er für die Anwendbarkeit der Klausel solche Veränderungen verlangt, „qui équivalent à une impossibilité matérielle ou morale d'exécution“. Auch bei Jellinek a. a. O. S. 62, der ja allerdings viel weitgehender in der Zulassung der Klausel ist: „Juristisch ist das Eintreten solcher die Vertragserfüllung zur Verletzung der Pflichten gegen sich selbst machender Umstände als unverschuldetes Eintreten der Unmöglichkeit der Leistung aufzufassen“. Vgl. auch Mohl: Encyclopädie der Staatswissenschaften. S. 444.

[3]) Insbesondere dann, wenn die Klausel dem Vertrage ausdrücklich beigefügt ist.

[4]) Heilborn, a. a. O. S. 1043.

Literaturverzeichnis.

Polybius: Historiae (Ἱστορίαι) ed. Büttner Wobst. Leipzig 1893.
Livius: Ab urbe condita libri, ed. Weißenborn-Müller, Leipzig (Teubner).
Cicero: De officiis, ed. C. F. W. Müller. Leipzig (Teubner).
Seneca: De tranquillitate animi, ed. Fr. Haase, Leipzig (Teubner).
„ De beneficiis.
Corpus iuris civilis, ed. Krüger u. Mommsen. Berlin 1902.
Macchiavelli: Il principe. (1. Ausgabe Rom 1535.) Testo critico con introduzione et note a cura di Giuseppe Lisio. Firenze 1899.
Suarez: De Deo ac Deo Legislatore. (1. Ausg. Coimbra 1612.) Londini a. 1679.
Grotius: De iure belli ac pacis libri tres. (1. Ausg. Paris 1625.) Amsterdam 1720.
Zouchaeus: Juris et judicii fecialis sive iuris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio. (1. Ausg. Lugd. Bat. 1651.) Moguntiae 1661.
Schilter: Institutionum iuris publici romani-germanici libri duo. 1697.
Pufendorf: De iure naturae et gentium libri octo. (1. Ausg. Lund 1672.) Francfurti ad Moenum 1706.
Serlin: Des Hugo Grotii drei Bücher von Kriegs- und Friedensrechten. Frankfurt a. M. 1709.
Bynkershoek: Quaestionum juris publici libri duo. 1737.
Colloredo: Elementa juris gentium. 1740.
Friedrich der Große: Anti-Macchiavel ou Examen du prince de Macchiavel. (1. Ausg. 1740/41.) Nach einer Original-Handschrift herausgegeben Hamburg 1834.
Kipping: De tacita clausula rebus sic stantibus ad publicas conventiones non pertinente. Helmst. 1739.
Heineccius: Praelectiones academicae in Hugonis Grotii de iure belli ac pacis libros tres. Berlin 1744.
Cocceji: Grotius illustratus seu Commentarii ad Hugonis Grotii de iure belli ac pacis libros tres. Vratislaviae 1746.
Cocceji: Exercitationes curiosae. Lemgoviae 1722.

Wolff: Jus gentium. Halle 1749.
Burlamaqui: Principes du droit naturel et politique. Genf und Kopenhagen 1754/56.
Vattel: Le droit des gens ou principes de la loi naturelle (1. Ausg. Leyden, London, gedruckt in Neuenburg 1758) Neuchatel 1774.
Moser: Erste Grundlehren des jetzigen europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten. Nürnberg 1778.
Wächter: Dissertatio de modis tollendi pacta inter gentes. Stuttgart 1779.
G. F. von Martens: Précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage. (1. Ausg. 1789.) 2. Aufl. Göttingen 1801.
Dresch: Über die Dauer der Völkerverträge, eine gekrönte Preisschrift. Landshut 1808.
Schmalz: Das europäische Völkerrecht in 8 Büchern. Berlin 1817.
Poelitz: Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Leipzig 1824.
Saalfeld: Handbuch des positiven Völkerrechts. Tübingen 1833.
Klüber: Europäisches Völkerrecht. (1. Ausg. 1819 bezw. 1821) revidiert, kommentiert und ergänzt von Mohrstadt. Schaffhausen 1851.
Berner: Staatsverträge, im Deutschen Staatswörterbuch, herausgegeben von Bluntschli u. Brater. 9 Bde. Stuttgart und Leipzig. 1865.
Oppenheim: System des Völkerrechts. 2. Aufl. 1866.
Mohl: Encyclopädie der Staatswissenschaften. 2. A. Tübingen 1872.
Bischof: Katechismus des Völkerrechts. 1877.
Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten, als Rechtsbuch dargestellt. 3. Aufl. Nördlingen 1878.
Jellinek: Die rechtliche Natur der Staatenverträge. Wien 1880.
Ullmann: Völkerrecht. Berlin 1883.
Fr. von Martens: Völkerrecht. Deutsche Ausgabe von Bergbohm. Berlin 1883.
Neumann: Grundriß des heutigen europäischen Völkerrechts. 3. Aufl. Wien 1885.
Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1889.
Seligmann: Abschluß und Wirksamkeit der Staatsverträge. Freiburg 1890.
Hagens: Staat, Recht und Völkerrecht. 1890.
Heffter-Geffcken: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1888.
Geßner: Die Staatsverträge im allgemeinen, in von Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts. Bd. III. Hamburg 1887.
Holtzendorff: Die Quellen des Völkerrechts im Handbuch des Völkerrechts. Bd. I.
Rivier: Literarhistorische Übersicht der Systeme und Theorien des Völkerrechts seit Grotius, in von Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. I. Berlin 1885.

Störk: Staatsverträge im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, herausgegeben von Stengel. Freiburg 1890.

Resch: Das Völkerrecht der heutigen Staatenwelt europäischer Gesittung. 2. Aufl. Graz, Leipzig 1890.

Bulmerincq: Völkerrecht oder das internationale Recht, in Marquardsen's Handbuch. Bd. I, 2.

Brie: Die Fortschritte des Völkerrechts seit dem Wiener Kongreß. Rede bei Antritt des Rektorats der Universität Breslau, gehalten am 15. X. 1890.

Nippold: Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht. Bern 1894.

Zorn: Reichsstaatsrecht. 2. Aufl. I. 1895.

Pfaff: Die Klausel: Rebus sic stantibus in der Doktrin und der österreichischen Gesetzgebung, in der Festschrift zum 70. Geburtstage Josef Unger's. Stuttgart 1898.

Triepel: Völkerrecht und Landesrecht. 1899.

Gareis: Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. 1901.

Liszt: Völkerrecht, in Birkmeyer's Encyclopädie der Rechtswissenschaft.

Liszt: Völkerrecht. 4. Aufl. Berlin 1906.

Heilborn: Völkerrecht, in Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft. II. Bd., 6. Aufl. Berlin, Leipzig 1904.

Schmidt: Über die völkerrechtliche clausula rebus sic stantibus sowie einige verwandte Rechtsnormen. Leipzig 1907.

Tezner: Zur Lehre von der Gültigkeit der Staatsverträge, in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Grünhut. 20. Bd. Wien 1893.

Wheaton: (Elements of international law, London 1836. Französische Übersetzung und Bearbeitung:) Elements du droit international. Paris 1852.

Phillimore: Commentaries upon international law. London 1855.

Hall: International law. Oxford 1880.

Wharton: International law. 1886.

J. B. Moore: A Digest of international law. Washington 1906.

Pradier-Fodéré: Droit public européen et américain. 1885.

Rolin-Jacquemyns in der Revue de droit international. XIX.

Fiore: Trattato di diritto internazionale publico. 3. Aufl. 1888.

Pinheiro-Ferreira: Noten zu G. F. von Martens: Précis du droit des gens moderne de l'Europe. 1864,

Calvo: (El derecho internacional, Paris 1868. Französisch als 2. und 3. Ausgabe.) Le droit international, théorique et pratique. Paris 1880, 3. éd.

Stuart Mill in der Fortnightly Review vom 1. XII. 1870.
Martens: Nouveau Recueil général des Traites.
Ghillany: Diplomatisches Handbuch.
Fleischmann: Völkerrechtsquellen. Halle 1905.
Schulte: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 3. Aufl. Gießen 1873.
Richter: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. Leipzig 1886.
Friedberg: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903.
Sägemüller: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg 1904.
C. F. Koch: Das Recht der Forderungen nach gemeinem und nach preußischem Recht. Breslau 1840.
Koch: Das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten mit Commentar und Anmerkungen. 4. Aufl. Berlin 1862.
Motive zum Entwurf 1. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Philler: Vorlesungen über das Bürgerl. Gesetzbuch. Leipzig 1899.
Planck: Bürgerliches Gesetzbuch 1. u. 2. Aufl. Berlin 1900.
Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. 1. u. 2. Aufl. Halle 1899.
Rehbein: Das bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen für das Studium und die Praxis. Berlin 1903.
Engelmann: Das bürgerliche Recht Deutschlands, mit Einschluß des Handelsrechts. Berlin 1903.
Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch, Handausgabe mit Anmerkungen. 6. Aufl. München 1904.
Neumann: Handausgabe des bürgerlichen Gesetzbuches. 4. Aufl. Berlin 1905.
Sydow-Busch: Konkursordnung und Anfechtungsgesetz. 9. Aufl. Berlin 1902.
Ranke: 9 Bücher preußischer Geschichte.
Grünhagen: Friedrich der Große und die Breslauer in den Jahren 1740/41.
Bismarck: Gedanken und Erinnerungen. Volksausgabe. Stuttgart, Berlin 1905.

Lebenslauf.

Am 25. Januar 1884 wurde ich, Max Knoefel, zu Mährengasse bei Neisse als Sohn des städtischen Försters Max Knoefel und seiner Ehefrau Marie geb. Seipel geboren. Ich bin Katholik und preußischer Staatsangehöriger. Von 1890—1894 besuchte ich die Elementarschule in Mährengasse, von 1894—1903 das städtische Realgymnasium in Neisse, welches ich zu Ostern 1903 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Hierauf widmete ich mich auf der Universität Breslau 6 Semester dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und besuchte die Vorlesungen, bezw. Übungen folgender Herren Professoren und Dozenten:

Beyerle, Brie, Dahn, Fischer, Gretener, Hedemann, Heilborn, Jörs, Kleineidam, Klingmüller, Leonhard, Sombart, Wolf.

Am 5. November 1906 bestand ich bei dem Kgl. Oberlandesgericht zu Breslau die erste juristische Staatsprüfung und wurde am 10. Dezember 1906 als Referendar für den Staatsdienst vereidigt. Als solcher war ich vom 10. Dezember 1906 bis 9. September 1907 am Kgl. Amtsgericht in Grottkau tätig. Seit dem 10. September 1907 bin ich bei dem Kgl. Landgericht in Neisse beschäftigt.

Am 3. März 1908 bestand ich vor der juristischen Fakultät der Universität zu Breslau das Rigorosum.

Allen meinen hochverehrten Herren Lehrern, insbesondere Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. Brie und Herrn Professor Dr. Gretener, möchte ich nicht unterlassen, an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.